Kath. Familienzentrum St. Laurentius

Einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept

der

Kath. Kindertageseinrichtung St. Laurentius

als Teil des institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)

der kath. Kirchengemeinde St. Laurentius

Version 1.0

Stand: 01.07.2023

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch den Dienstgeber.

Wuppertal, den 01.07.2023

gez. S. Tromp	gez. C. Trimborn
Leitung der Einrichtung	Träger der Einrichtung

Version 1.0
Stand: 01.07.2023

Inhalt

Einstimmung, Hinführung und Entwicklung zum Thema Kinderschutz 1
1 Einleitung 4
2 Allgemeine Definition von Gewalt 4
3 Gesetzliche Grundlagen 6
3.1 UN-Behindertenrechtskonvention 6
3.2 UN-Kinderrechtskonvention 6
3.3 Sozialgesetzbuch VIII 6
3.3.1 §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung 6
3.3.2 §8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen 6
3.4 Kibiz NRW 7
3.5 Präventionsordnung des Erzbistums Köln 7
3.6 Bundeskinderschutzgesetz 7
3.7 §45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung 7
3.8 §37a SGB IX Gewaltschutzkonzept 7
3.9 §47 Meldepflicht 7
4 Leitbild 8
5 Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen 9
5.1 Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten 9
5.1.1 Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung 9
5.1.2 Präventionsfachkraft 10
5.1.3 Insofern erfahrene Kinderschutzfachkraft § 8a 10
5.2 Personalauswahl und Einstellungsverfahren 10
5.2.1 Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation 10
5.2.2 Erweitertes Führungszeugnis 11
5.2.3 Selbstauskunftserklärung 11
5.2.4 Präventionsschulung und Selbstverpflichtungserklärung 11
5.2.5 Verhaltenskodex 11
5.2.6 Sonstige Beschäftigte, ehrenamtlich Tätige und pädagogische Mitarbeiter*innen 14
5.3 Einarbeitung und Qualifizierung 14
5.3.1 Einarbeitungskonzept 14
5.3.2 Personal- und Teamgespräche/Supervision 15
5.3.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung/Fachberater*in 15
5.3.4 Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen 15
5.4 Beschwerdemanagement 15
5.4.1 Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende 16

5.4.2 Externe Beschwerdestelle ... 16
5.5 Qualitätsmanagement ... 16
5.5.1 Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements ... 18
5.5.2 Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Schutzkonzeptes ... 18
5.6 Vernetzung und Transparenz ... 18
5.6.1 Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung ... 18
5.6.2 Externe Beratungsstellen ... 18
6 Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen ... 19
6.1 Risikoanalyse und daraus resultierende Präventionsmaßnahmen ... 19
6.1.1 Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen ... 21
6.1.2 Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe ... 22
6.1.3 Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Pädagogischen Beziehungsebene ... 23
6.2 Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten ... 24
6.2.1 Kinderrechte ... 24
6.2.2 Partizipation ... 25
6.2.3 Beschwerdemöglichkeiten ... 27
6.3 Sexualpädagogisches Konzept ... 30
6.4 Weitere Präventionsangebote – unsere präventive Arbeit mit Kindern ... 32
6.5 Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung ... 32
6.5.1 Information und Sensibilisierung der Eltern ... 32
6.5.2 Erziehungspartnerschaft ... 33
6.5.3 Beteiligung und Mitwirkung der Eltern ... 33
6.5.4 Beschwerdeverfahren für Eltern ... 33
6.6 Achtsamkeit, konstruktives Fehlermanagement und kollegiale Beratung ... 33
7 Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung ... 33
7.1 Wahrnehmung und Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung ... 34
7.1.1 Aufgaben der Mitarbeitenden ... 34
7.1.2 Aufgaben der Leitung ... 34
7.1.3 Aufgaben des Trägers ... 35
7.1.4 Prozessablauf ... 35
7.1.5 Einbezug weiterer Stellen ... 35
7.1.6 Meldewege ... 36
7.1.7 Dokumentation und Datenschutz ... 38
7.1.8 Krisenkommunikation ... 38
7.1.9 Abschluss der Interventionsverfahren ... 38
7.1.10 Rehabilitation ... 38

7.2 Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern 39
7.2.1 Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung..... 39
7.2.2 Aufgaben der Mitarbeitenden..... 39
7.2.3 Aufgaben der Leitung 40
7.2.4 Aufgaben des Trägers..... 40
7.2.5 Prozessablauf..... 40
7.2.6 Einbezug weiterer Stellen..... 40
7.2.7 Meldewege..... 40
7.2.8 Dokumentation und Datenschutz 40
7.2.9 Krisenkommunikation 40
7.2.10 Abschluss des Interventionsverfahrens..... 41
8 Nachhaltige Aufarbeitung 41
8.1 Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern 41
8.2 Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe..... 41
8.3 Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern 41
8.4 Nachhaltige Aufarbeitung mit dem Team 42
8.5 Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls 42
8.6 Reflexion des Interventionsprozesses..... 42
9 Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII..... 42
9.1 Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung 42
9.2 Vereinbarung zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung 42
9.3 Verfahrensablauf..... 43
9.4 Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten 44
9.5 Musterdokumente und Tools..... 44
9.6 Datenschutz..... 44
9.7 Kooperationen und weitere Unterstützungsangebote 44
10 Zusammenarbeit für konkret praktische Umsetzung im Alltag 44
10.1 Als Teil der alltäglichen Arbeit..... 44
10.2 Als Teil der Dienstgespräche 44
10.3 Als halbjährliche Überprüfung..... 44
10.4 Als Überprüfung des gesamten Konzeptes spätestens nach 5 Jahren..... 44
11 Anlagen..... 46
11.1 Adressen und Ansprechpartner 46
11.2 Verhaltenskodex..... 47
11.3 Selbstauskunftserklärung 51
11.4 Literaturverzeichnis..... 53

Einstimmung, Hinführung und Entwicklung zum Thema Kinderschutz

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen der Kath. Kita St. Laurentius befassen sich seit geraumer Zeit (10.03.2022) mit dem Thema:

„Sensibilisierung und Aufklärung im Umgang zum Thema sexualisierter Gewalt bei Kindern und präventive Maßnahmen"

Alle Mitarbeiter*innen haben, bevor wir in das Thema eingestiegen sind an einem Online-Fortbildung-Grundlagenkurs: **„KINDERSCHUTZKONZEPT für Kitas** (InDiPaed– Kinderschutz) erstellen", teilgenommen.

Es wurde inhaltlich und thematisch zum Thema hingeführt, dass physische und psychische Gewalt bei Kindern häufig stattfindet und zwar oftmals in ihrem direkten sozialen Umfeld, in Vereinen, Schulen, Kitas und überall wo Kinder aufwachsen.

Zugleich wurden die rechtlichen Grundlagen erläutert und über die Veränderungen im SGB VIII (2021) und auf das neu erarbeitete Gesetz zur Stärkung von Kindern- und Jugendlichen (lesbar als Synopse vom 15.06.2021- Gegenüberstellung bisherige Fassung und neue Fassung) verwiesen. https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860

Folgende Fragestellungen stellten sich und wurden von den pädagogischen Mitarbeiter*innen aufgegriffen und zur Diskussion angeregt:

- Wofür brauchen Kitas ein Schutzkonzept?
- Was sollte inhaltlich in einem „Einrichtungsspezifischem Schutzkonzept" stehen?
- Welche Haltung haben wir als pädagogische Mitarbeiter*innen zum Thema und worin bestehen eigene Unsicherheiten?
- Wie werden Kinder gestärkt und bestärkt?
- Welche Gefahren/Risiken/Organisation-Ablauf- und Entscheidungsstrukturen müssen beleuchtet werden (Gefährdungs-Risikoanalyse)?
- Wie können wir als pädagogische Mitarbeiter Nähe und Distanz gewährleisten?
- Gibt es Beschwerdeverfahren für Kinder? Wie werden sie innerhalb unserer pädagogischen Arbeit für Kinder klar und deutlich kommuniziert, sodass ein junges Kind sowie ein älteres Kind es klar erkennen bzw. benennen kann?
- Gibt es Macht – und Abhängigkeitsverhältnisse? Wann beobachten wir das und wie gehen wir professionell damit um?
- Welche gesetzlichen Grundlagen sind notwendig, um ein gut gelingendes einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept zu entwickeln (Ampelsystem)?
- Erhalten Mitarbeiter*innen klare Gesprächsformate im Umgang mit Nähe und Distanz, zu Themen sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch an Kindern?
- Benötigen Eltern/Kinder/ Mitarbeiter*innen Präventionsangebote?
- Welche Präventionsmaßnahmen müssen konkret entwickelt werden, damit Missbrauch, sexualisierte Gewalt, psychische und physische Gewalt verhindert wird?
- Welche Kinderrechte sind im Kita-Alltag etabliert?

Hier wurden die 10 wichtigsten Kinderrechte (kinderrechte.kjr-blog.de) in den Blick genommen und es tauchten folgende weitere Kernfragen zu den Kinderrechten auf und diese erörterten wir in Kleinteams:

- Wie können wir im Allgemeinen ein Kinderrecht in den Kita-Alltag etablieren und Kinder bestärken?
- Was ist besonders auf die Kinderrechte im Umgang mit dem einzelnen Kind, der Gruppe und uns als pädagogische Fachkraft angemessen und wie setzen wir es um?
- Was braucht es für Regelungen?
- Wo und in welchen Situationen können Grenzverletzungen entstehen bei Kindern im Miteinander, vom Erwachsenen zum Kind und vom Kind zum Erwachsenen?

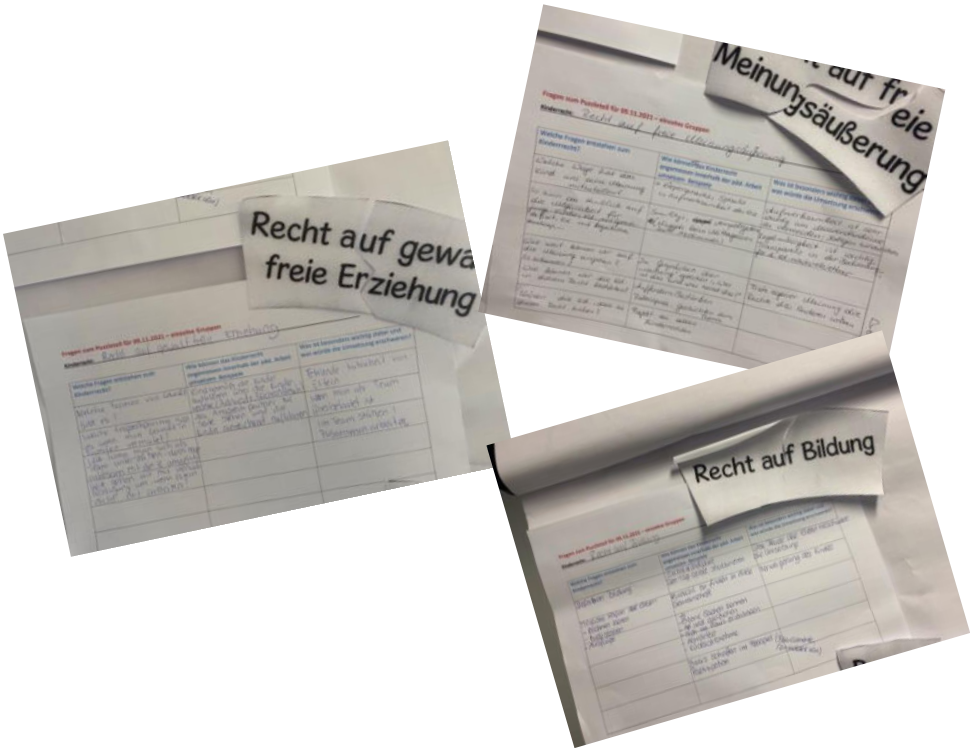

Folgende Ergebnisse (Gefährdungshaftung-Risikoanalyse, Kinderrechte, Verhaltensampel, Beschwerdewege, Intervention) wurden inhaltlich zusammengetragen und können nun im Folgenden als Bausteine für die Erarbeitung unseres Einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzept genutzt und verwendet werden.

1 Einleitung

In unserer Kath. Kita St. Laurentius begleiten wir 85 Kinder im Alter von 2-6 Jahren laut aktueller Betriebserlaubnis. Im Rahmen dessen unterstützen wir die Kinder liebevoll bei ihren individuellen Entwicklungsschritten und Bildungsprozessen.

Ziel ist es, mit diesem einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzept Grundlagen und ein gemeinsames Verständnis für Kinderschutz zu schaffen. Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, die in ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben und auch an Beschuldigte/Täter (siehe Ordnung zur Prävention gegen Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung 2022, I, im Folgenden kurz PrävO genannt)

Unser Auftrag ist es, dass sich Kinder sowie Erwachsene in unserer Einrichtung sicher und aufgehoben fühlen.

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstige Handlungsalternative wählt.“ (Auszug: Kindeswohl in der Kita, Jörg Maywald)

Eine liebevolle Begleitung der Kinder, ist für uns als pädagogische Mitarbeiter*innen eine Selbstverständlichkeit, um eine gesunde Entwicklung in allen Lebensräumen, in denen sich Kinder innerhalb unserer Kita bewegen, zu erreichen.

Die pädagogische Arbeit ist geprägt von Respekt, Achtsamkeit, Wertschätzung, Persönlichkeitsentwicklung und Vertrauen. Alle Beteiligten müssen über Strukturen und Prävention inhaltlich Kenntnis haben, damit kein Raum für Grenzverletzungen in Bezug von körperlicher, psychischer und physischer Gewalt entstehen kann.

Das einrichtungsbezogene Kinderschutzkonzept der Kath. Kita St. Laurentius ist somit ein Bestandteil des Institutionellen Schutzkonzeptes der Kirchengemeinde St. Laurentius. Es geht inhaltlich darum, dass Kinder vor Gewalt geschützt werden. Dies gilt auch für Kinder mit und ohne Behinderungen, sowie für Kinder, die von drohender Behinderung bedroht sind. Wir, dass pädagogische Personal sind die „Anwälte“ jedes einzelnen Kindes.

„Qualifizierte Begleitung und Versorgung ist sicher zu stellen und auf Augenhöhe mit allen Beteiligten zu stehen ist der Wichtigste Beitrag zum Kinderschutz.“ (Monika Rüsch und Günter Möllers)

Das einrichtungsspezifische Kinderschutzkonzept der Kindertageseinrichtung St. Laurentius ist Teil des ISK der Gemeinde St. Laurentius und wurde erarbeitet auf Basis von PrävO, Elternbroschüre „Für ihr Kind“, Institutionelles Schutzkonzept (ISK) für das Erzbistum Köln, Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 1 - 8, Interventionsordnung, etc. in Zusammenarbeit mit/unter Einbezug von Mitarbeiter*innen, Elternbeirat, Diözesan Caritasverband (im Weiteren DiCV genannt), Verwaltungsleitung (im Folgenden VL genannt), etc.

2 Allgemeine Definition von Gewalt

Unter Gewalt verstehen wir verschiedene Formen von grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten gegenüber der Würde und Integrität Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener. Wir unterscheiden hierbei in drei Arten von Gewalt.

Psychische Gewalt ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen. Drohungen, Nötigungen und Angst machen sind häufige Formen von psychischer Gewalt. Auch die Androhung, Dritte zu verletzen wird eingesetzt, um bestimmte Ziele zu erreichen.

Physische Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen: Schlagen, Schütteln (von Babys und kleinen Kindern), Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen oder andere körperliche Attacken.

Sexualisierte Gewalt umfasst im Sinne der PrävO (§2, Nr.4) neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfaßt auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt (siehe Prävention im Erzbistum Köln, Begriffsbestimmungen).

Weiter differenzieren wir vier Ausrichtungen von Gewalt, die unterschiedliche Verfahrenswege (Meldewege) beinhalten:

- Sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind
- Nicht-sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind
- Gewalt – Kind gegenüber Kind
- Kindeswohlgefährdung nach § 8a – Gefahr außerhalb der Kita

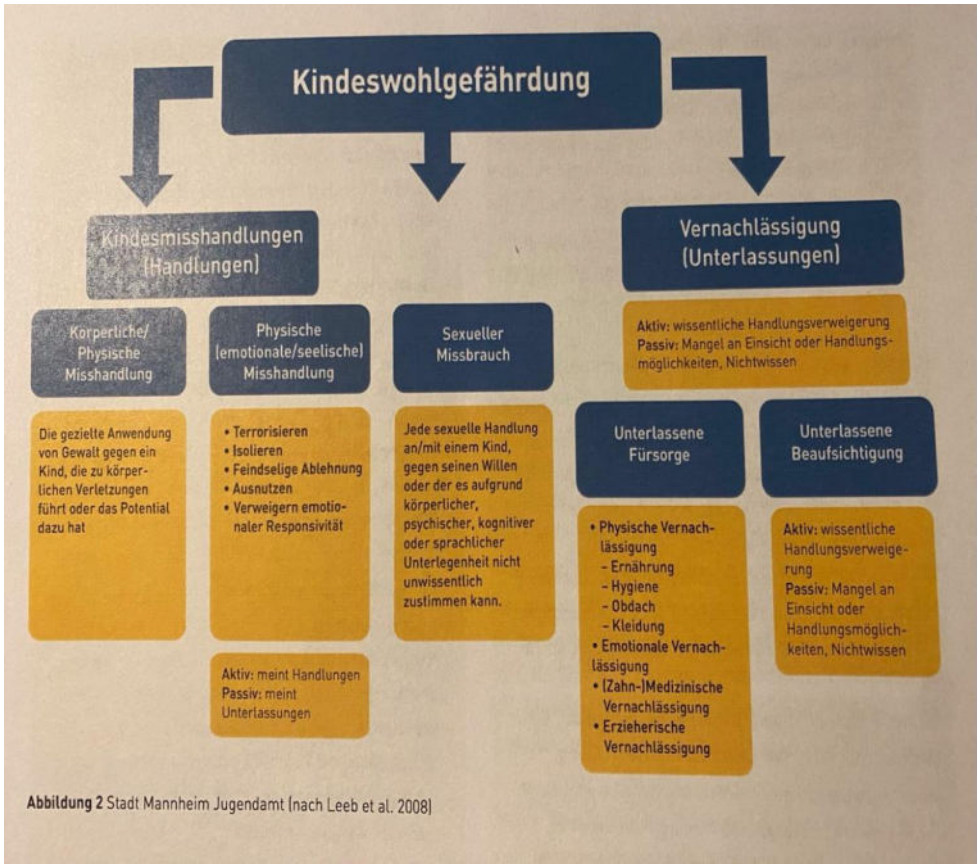

Abbildung 2 Stadt Mannheim Jugendamt (nach Leeb et al. 2008)

3 Gesetzliche Grundlagen

3.1 UN-Behindertenrechtskonvention

https://www.institut-fuermenschenrechte.de/fileadmin/redaktion/pdf/db_menschenrechtsschutz/crpd/crpd_konvention_und_fakultativprotokoll.pdf

3.2 UN-Kinderrechtskonvention

https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention

3.3 Sozialgesetzbuch VIII

https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/1.html

Laut Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) sind Träger, Leitungen und Fachkräfte sich im Rahmen des Schutzauftrages von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen dem Landesjugendamt verpflichtet, Meldungen vorzunehmen, sobald das Kindeswohl gefährdet ist. Hierzu zählen Vorkommnisse, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (§47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII).

Für alle Beteiligten gilt, wer mit Kindern in unserer Kita in Kontakt tritt, hat die Verpflichtung und Verantwortung für den Kinderschutz Sorge zu tragen. Deshalb ist ein **„EINRICHTUNGSSPEZIFISCHES SCHUTZKONZEPT“** in unserer Kindertageseinrichtung ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit.

Das Regelwerk dient zur präventiven Maßnahme für unsere pädagogische Arbeit und gibt allen Fachkräften und Beteiligten Handlungssicherheit. Mit dieser Handreichung wird aufmerksam gemacht, sich selbst zu prüfen, stetig neu zu sensibilisieren und eigene Denkanstöße mit in die pädagogische Arbeit zu tragen sowie konstruktiv zur Diskussion zu geben.

Gleichzeitig können Strukturen und Rahmenbedingungen erneut beleuchtet und bei Notwendigkeit verändert und angepasst werden.

3.3.1 §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte einschätzen, Einbezug der Erziehungsberechtigten/des Kindes an die Gefährdungseinschätzung, hierbei Hinzuziehen von sogenannter „insoweit erfahrene Fachkraft“ und Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen, ggfs. Inobhutnahme.

https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html

3.3.2 §8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Pädagogische Fachkräfte sowie pädagogische Mitarbeitende haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft durch das Jugendamt. Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutzkonzept und Partizipation (Teilhabe/Beschwerde).

https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8b.html

3.4 Kibiz NRW

§2/§13 Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen /Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie, Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses/Anspruch auf frühkindliche Bildung.

§45 ABS.2 Nr.3 SGB VIII/ §13 Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis/ Verankerung von gleichberechtigter Teilhabe.

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=04320200904143952783

3.5 Präventionsordnung des Erzbistums Köln

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/praevention/

Neu vom 01.05.2022

https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/.content/.galleries/praevention-downloads/2022-05-01_praeventionsordnung-nrw.pdf

3.6 Bundeskinderschutzgesetz

Artikelgesetz, das Novellierungen des V SGBIII festgelegt – Instrument zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern

https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz-86268

3.7 §45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

u.a.§45 ABS.2 Nr.3 SGB VIII/ §13 Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis/ Verankerung von gleichberechtigter Teilhabe.

§45 ABS.3 NR.1 SGB VIII gemeinsam mit dem Antrag auf eine Betriebserlaubnis muss eine Vorlage der pädagogischen Konzeption erfolgen, die Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und –Sicherung gibt.

https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/45.html

3.8 §37a SGB IX Gewaltschutzkonzept

https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbix/37a.html

3.9 §47 Meldepflicht

Meldepflicht bei Ereignissen oder Entwicklungen, di das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können. Hierzu finden sie auf den Seiten des LVR eine Arbeitshilfe (Hinweise zu den Meldepflichten §47 SGB VIII).

https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/47.html

4 Leitbild

„Kinder sind das Wichtigste und Wertvollste, was uns Eltern vertrauensvoll in unsere Hände gelegt haben. Achtsam, respektvoll und fürsorglich tätigen wir als pädagogische Mitarbeiter*innen einen wertschätzenden Umgang.“ *(eigener Leitsatz)*

Angesichts unserer erörternden Fragen, möchten wir als Mitarbeiter*innen den Kindern innerhalb unserer Kindertageseinrichtung; Vertrauen, Sicherheit, Orientierung, Wertschätzung und Empathie, schenken. Durch die bedingungslose Annahme und Wertschätzung eines jeden einzelnen Kindes sowie in der Beziehungsgestaltung erleben Kinder und Erwachsene in unserer Gemeinschaft Geborgenheit, Verlässlichkeit, Offenheit und Transparenz.

Wir unterstützen die Kinder in ihrer individuellen Entwicklung und schenken ihnen Raum zur Entfaltung der eigenen Bedürfnisse. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen sind jedem einzelnem Kind zugewandt und offen, um sie in ihrem Sein und Tun zu beobachten, begleiten. Gestärkt werden sie in ihren Interessen, Stärken, Neigungen und Begabungen.

Die uns anvertrauten Kinder unterstützen wir in ihrer kindlichen Neugierde und Begeisterung, die Welt zu entdecken, indem wir ihnen Zeit und Raum für ihre persönliche Entwicklung schaffen. Hierbei gilt auch, dass Kinder in ihrer Einzigartigkeit, ob Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von Behinderung bedroht sind, gefördert werden.

Im gemeinsamen Gruppenalltag gestalten alle Kinder aktiv mit, indem ihre Ideen wertschätzend angenommen werden und sie an Entscheidungen beteiligt werden.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen schätzen die Eltern, da sie ein wichtiges Bindeglied zwischen ihrem Kind und der Kita sind. Wir nehmen sie als wichtige Bezugsperson wahr und bauen eine gute Erziehungspartnerschaft zu- und miteinander auf. Wir begegnen uns transparent und vertrauensvoll auf Augenhöhe.

Die Kinderrechte bilden einen Grundstein unseres Handelns. Dies kommt zum Ausdruck, indem wir individuelle Grenzen und die persönliche Intimsphäre eines jeden Kindes achten. Wir bestärken die Kinder darin, dass ein „Nein“ auch ein „Nein“ bleibt.

Wir unterstützen Mädchen und Jungen gleichermaßen in ihrem Recht, um aktiv mitzubestimmen und mitzugestalten. Sie lernen bewusst eigene Grenzen, aber auch des anderen achtsam wahrzunehmen und wachsen daran. Sie haben das Recht zu eigenständigen und selbstbewussten Persönlichkeiten heranzureifen.

Für unsere pädagogische Arbeit ist eine gewaltfreie Kommunikation unerlässlich und ebenso eine gewaltfreie Konfliktlösung im Miteinander. Sie sind ein zentraler Grundstein unserer pädagogischen Arbeit. Wir sehen uns in der Verantwortung, Kinder Mut zu machen, sie ernst zu nehmen, bei allem was sie äußern (freie Meinungsäußerung), egal ob nonverbal oder verbal. Abhängig und im Vordergrund steht immer das Alter des einzelnen Kindes und bedarf einer hohen Sensibilität, dies in der alltäglichen pädagogischen Arbeit achtsam wahrzunehmen

Ein Kind sollte, wenn es in Situationen/Gefährdungen gerät, die maßgeblich grenzverletzend sind, jederzeit die Möglichkeit haben sich Hilfe zu holen und Unterstützung einzufordern.

Darüber hinaus ist uns, als Pädagogische Mitarbeiter*innen bewusst, dass ein Machtverhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern entstehen kann und wir gehen damit verantwortungs- und vorurteilsbewusst um.

Wir, die pädagogischen Mitarbeiter*innen geben unsere Werte des christlichen Glaubens in Nächstenliebe an die Kinder weiter und es wird ein friedliches Miteinander aller Religionen und Weltanschauungen gelebt.

Durch Geschichten (anhand von Godly Play, Kett-Material, Kamishibai), Lieder, Symbole und die Feste des Kirchenjahres wird die christliche Botschaft für die Kinder spirituell erfahrbar.

Unsere Kindertageseinrichtung ist Teil der Pfarrei St. Laurentius und somit fest eingebunden im Netzwerk unserer Kirchengemeinde.

5 Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen

5.1 Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten

5.1.1 Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung

Der Träger ist verantwortlich für die Erarbeitung, Überarbeitung und Umsetzung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes.

<u>Die Einrichtung ist verantwortlich für:</u>

- inhaltliche Erarbeitung und Verschriftlichung des Einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes sowie Prävention und Interventionsschritte zu erläutern,
- praktische Umsetzung - präventive Vorsorgemaßnahmen zu treffen/ Aufklärungsarbeit für Mitarbeiter*innen im kommunikativen Austausch durchzuführen/ Kinder in ihren Persönlichkeiten zu stärken und aktive Mitgestaltung in Partizipation mit ein zubinden und ebenso Eltern präventiv miteinzubeziehen.
- Anleitung neuer Mitarbeiter*innen – Einarbeitung in Prozess- und Kita-Abläufe, Verhaltenskodex besprechen, regelmäßige Feedbackgespräche, Konkretisierung bei Fehlverhalten.

- Thematisierung in Dienstgesprächen-konstruktiver Austausch in kollegialen Fallberatungen sowie zur Besprechung Nutzung von Artikel, Medien.
- Protokollierung und Dokumentation bei Kindeswohlgefährdung (Verpflichtung aller Mitarbeiter*innen).
- Einbeziehung und Information/Meldung Träger – Verdacht nach §§8a, 47 SGB VIII, Absprachen weiterer Vorgehensweisen und Abstimmung.

5.1.2 Präventionsfachkraft

Im Falle einer Vermutung von Grenzverletzungen von Erwachsenen gegenüber Kindern und Verhalten von Kindern unter Kindern können wir uns an unsere Präventionsfachkraft Frau Daniela Löhr wenden und sie ist erreichbar unter:
Tel: 0202/ 29 54 249, Mobil: 0176/24799390
Mail: daniela.loehr@laurentius-wuppertal.de

Die Präventionsfachkraft:

- ist Ansprechpartner/in für MA sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- unterstützt bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes
- sind die Verfahrenswege bei Meldungen bekannt und kennt die internen und externen Beratungsstellen und kann darüber informieren
- trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des kirchlichen Rechtsträgers
- berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- trägt Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen qualifizierte Personen zum Einsatz kommen
- benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf

5.1.3 Insofern erfahrene Kinderschutzfachkraft § 8a

Die insofern erfahrene Kinderschutzfachkraft § 8a ist in Analogie zur Präventionsfachkraft in beratender Funktion zuständig und steht den Mitarbeiter*innen hilfreich zur Seite, wenn Fragen oder die Vermutung einer Grenzverletzungen von Erwachsenen gegenüber Kindern im Raum stehen oder Verhalten von Kindern untereinander auffällig erscheint. Sie können sich an die Kinderschutzfachkraft § 8a: Frau Urania Karypidou wenden.
Sie ist erreichbar unter: Tel: 0202/ 31 28 08

Die insofern erfahrene Kinderschutzfachkraft § 8a

- ist Ansprechpartner*in für Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen und weitere Tätige Mitarbeiter*innen. Sie berät, unterstützt, begleitet in Entwicklungsfragen
- gibt Hilfe und Unterstützung bei Elterngesprächen
- ist Lotse zu Fachberatungsstellen

5.2 Personalauswahl und Einstellungsverfahren

5.2.1 Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation

Der Träger und die Einrichtungsleitung sind am Auswahlverfahren von neuen Mitarbeitenden am Prozess des Bewerbungsgespräches beteiligt. Im Bewerbungsgespräch wird inhaltlich auf pädagogische Fähigkeiten, Achtsamkeit, Wertschätzung und die Auseinandersetzung mit dem Kinderschutz verwiesen.

Es wird auf die Präventionsschulung, den Verhaltenskodex, die zu unterschreibende Selbstverpflichtungserklärung hingewiesen, die die Grundlage der pädagogischen Arbeit darstellt. Ebenso wird das erweiterte Führungszeugnis angesprochen und eine Hospitation (kurzer Ausschnitt) angeboten, um im Rahmen dessen den wertschätzenden Umgang mit den Kindern zu erleben.

5.2.2 Erweitertes Führungszeugnis

Vor Einstellung eine/r Mitarbeiter*in muss das erweiterte Führungszeugnis vorliegen, welches nicht älter als 3 Monate sein darf und nach 5 Jahren erneuert werden muss.

5.2.3 Selbstauskunftserklärung

Sie wird von jedem/r Mitarbeiter*in vorgelegt. Die Selbstauskunftserklärung wird von jedem MA einmalig vor Tätigkeitsaufnahme unterschrieben. Sie enthält Angaben, ob MA wegen Straftat gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist/ob staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Sie verpflichtet zur Meldung beim kirchlichen Träger bei Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens.

5.2.4 Präventionsschulung und Selbstverpflichtungserklärung

Jede/r Mitarbeiter*in nimmt bei Antritt und dann alle 5 Jahre an der Präventionsschulung des Erzbistum Kölns teil und wird für Gefährdungen der Kinder durch Grenzverletzungen, Misshandlungen oder Missbrauch in besonderem Maße sensibilisiert und entsprechend im Umgang mit diesem geschult. In den Schulungen werden Handlungsempfehlungen und verbindlich geltende Verfahrenswege für Verdachtsfälle vermittelt.

Er/sie unterzeichnen bei Antritt und alle fünf Jahre eine Selbstverpflichtungserklärung und bindet sich an diese.

5.2.5 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln gegenüber Kindern, Eltern, Mitarbeiter*innen und weiteren Beteiligten als Orientierungshilfe dienen.

MA unterschreibt vor Antritt den Verhaltenskodex (ersetzt seit 1. Januar 2019 Selbstverpflichtungserklärung, siehe Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 5; PrävO § 6). Verhaltenskodex wird durch Unterschrift und der damit zusammenhängenden Zustimmung anerkannt und abgelegt.

Verbindlichkeit des Verhaltenskodex wird sichergestellt durch Verwaltungsleitung und Einrichtungsleitung (z.B. Dienstanweisung/hausinterne Regelungen, im Institutionellen Schutzkonzept verankert, separates Schreiben).

Sanktionen bei Nichteinhaltung sind bekannt und werden mit Verwaltungsleitung oder der bekannten Ansprechpartner (Präventionsfachkraft) kommuniziert im institutionellen Schutzkonzept verankert).

5.2.5.1 Sprache und Wortwahl

Wir leben generell einen wertschätzenden Umgang und nutzen keine sexualisierte Sprache. Diesbezüglich pflegen wir eine freundliche Kommunikation, egal ob nonverbal oder verbal (Mimik, Gestik), mit Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen und weiteren Beteiligten (Handwerker*innen, Ehrenamtlich Tätige).

Wir nutzen keine sprachliche, psychische und emotionale Sprachgewalt.

Wir beschämen niemanden, stellen keinen bloß und tätigen keine abfälligen Bemerkungen über Religion, Herkunft, Hautfarbe, Kleidung, Sprache, etc.

Wir respektieren und tolerieren die Familienformen und Lebenswirklichkeiten aller Kinder/Menschen. Die Würde eines jeden Menschen ist unantastbar. (Buchvorschlag: Ich bin anders als du-Constanze von Kissing)

Wir achten auf eine angemessene Aus- und Ansprache. Die Kinder werden nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen. Ebenso wenig werden Kraftausdrücke oder Schimpfwörter benutzt und diese werden unterbunden. (Buchvorschlag: Wörterzauber statt Sprachgewalt-Lea Wiedewardt)

Wir schenken uns gegenseitig besondere Achtsamkeit in der Kommunikation und wählen sorgsam Worte, damit ein guter Dialog im Miteinander entstehen kann. Wir sind die Vorbilder der Kinder und der zukünftigen Generationen.

*5.2.5.2 Nähe und Distanz – von Mitarbeiter*innen zu Kindern*

„Körperliche Berührungen von Kindern durch die Fachkräfte sind zulässig, wenn sie einem Bedürfnis des Kindes entspringen, von ihm angenommen werden und keine ungerechtfertigte Bevorzugung darstellen." (Auszug: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern-Jörg Maywald)

Die Bedürfnisse der Kinder stehen im Vordergrund und individuelle Grenzverletzungen (Geheimnisse, Unterbindungen emotionaler Abhängigkeiten von Mitarbeiter*innen) werden direkt thematisiert und angesprochen.

Wir sprechen mit den Kindern über ihren Körper, Gefühle und Bedürfnisse und festigen somit immer entwicklungsabhängig und altersabhängig ihre eigenen Rechte, die sie frei äußern dürfen und die Grenzen ihrer Persönlichkeit werden akzeptiert. (Buchvorschlag: Mein Körper gehört mir-Dagmar Geisler)

Wir stärken Kinder, indem sie selbst entscheiden, selbst bestimmen, welche körperlichen Berührungen sie respektvoll zulassen möchten.

Von welcher Person (Vertrauensperson) sie Berührungen zulassen möchten und wo es klar zu einer Grenzverletzung kommen kann, wie z.Bsp., Küssen ist verboten, Berührungen im Intimbereich, körperliche Übergriffe (Festhalten, Ziehen, Zerren) und vieles mehr. (Kamishibai: Wir haben Rechte-Manuela Olten)

Der Umgang als pädagogische Fachkraft ist dahingehend professionell vorgelebt in Wertschätzung und Achtsamkeit gegenüber dem Kind. Das Handeln eines jeden einzelnen Kindes ist in Gefühlen und Stimmungen ersichtlich und wird in Mimik oder Gestik erkennbar. (Buchvorschlag: Das große und das kleine Nein-Dorothee Wolters)

5.2.5.3 Nähe und Distanz – unter Kindern

Im Kindergartenalltag entwickeln Kinder im Spiel natürliche körperliche Neugier. Wir sensibilisieren die Kinder untereinander und zeigen ihnen achtsam auf, dass es eigene Grenzen und die Grenzen des Gegenübers (Kind oder Erwachsener) wahrnehmen muss. Das Kind wird in seinem Ich-Bewusstsein gestärkt und entscheidet im Spiel ob es weiter mitmachen möchte. (Selbstbehauptungskurs – Starke Kinder 1x im Jahr)

In Partizipation gibt es Gruppenregeln, die Kinder mit entwickelt haben und altersgerecht angepasst wurden, sodass Kinder Orientierung und Sicherheit erhalten, z.B. Spielräume- wie viele Kinder dürfen mit; Hilfe holen zu jederzeit; keine Doktorspiele zwischen größeren und jüngeren Kinder; nichts in Körperöffnungen stecken; niemanden verletzen (kratzen, beißen, kneifen, schlagen). (Buchvorschlag: Leon und Jelena -Jelena im Kinderparlament-Rüdiger Hansen)

5.2.5.4 Angemessenheit von Körperkontakten

Wir begleiten die uns anvertrauten Kinder angemessen, z.B. beim Mittagessen Toilettengang, Wickeln, An- und Umziehen, Schlafen. Die Kinder werden bedürfnisorientiert (freie Wahl welche Person mitgeht), altersentsprechend, verbal und unterstützend begleitet. (Spiel: Das kann ich schon-Ernst Kaufmann)

Angemessen reagieren die Mitarbeiter*innen bei unangemessen Körperkontakt ein. Die Privat -und Intimsphäre sind grundsätzlich zu schützen und es wird ein respektvoller Umgang getätigt.

5.2.5.5 Beachtung der Intimsphäre

„Sexualität ist Bestandteil der Identität des Menschen. Wichtig ist, den Umgang mit Sexualität zu lernen. Sexualität ist ein Teil der ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung."

Wichtig ist anzumerken, dass Kinder in unterschiedlichen Altersgruppen und Lebensphasen zwischen 0-6 Jahren und natürlich auch darüber hinaus ihren Körper und Sexualität entdecken. Dies beginnt schon von Geburt an und umfasst körperliche, biologische, psycho-soziale und emotionale Grundlagen und ist wirksam für das gesamte Leben.

Wir bewahren die individuelle Intimsphäre jedes Mädchen und Jungen.

Wir respektieren bei den Kindern das Recht „Nein" zu sagen, ihm nur zu helfen, wenn es Hilfe wünscht und sie einfordert. Gleichzeitig unterstützen wir es einfühlsam, wenn es sich unwohl (sichtbar durch Emotion, Gestik) fühlt und beziehen es immer mit ein, indem wir Fragen stellen, z.B.: Was brauchst du gerade von mir? Gibt es etwas, wobei ich dir helfen kann? Soll ich jemand anderen holen, der dir helfen soll? Partizipativ erleben die Kinder, dass sie selbstbestimmend entscheiden dürfen was gerade ihr Bedürfnis ist.

*„**Ein Kind** das in seinem **ICH**, seiner **PERSÖNLICHKEIT** gestärkt wird, erlebt sich **ganzheitlich** und kann genügendes **Selbstbewusstsein** in seiner **positiven Gesamtentwicklung** aufbauen."*

5.2.5.6 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Wir nutzen in der Kita Fotos zu Bildungsdokumentationen, die durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten erlaubt wurden. Ebenso haben alle Familien eine mehrseitige unterschriebene Datenschutzerklärung der Kindergartenzeit in der Kita abgegeben. Es werden keine Fotos zu privaten Zwecken genutzt, sowie auch nicht in Netzwerken verbreitet.

Wir untersagen Eltern innerhalb der Einrichtung zu fotografieren oder Videotelefonie zu nutzen.

Wir, die Mitarbeiter* innen haben dem Träger eine unterschriebene Datenschutzerklärung abgegeben, indem inhaltlich über Weitergabe von Fotos, Texten, das Recht am eigenen Bild ausdrücklich hingewiesen wurde. Wir achten das Persönlichkeitsrecht unter den geltenden Datenschutzgrundverordnungen §13 (DSGVO).

5.2.5.7 Zulässigkeit von Geschenken

Die Kinder der Gruppe erhalten zum Geburtstag und im Rahmen von Festlichkeiten, Geschenke/Aufmerksamkeiten (Osterkörbchen, Adventskalender). Dies wird jährlich neu in Teamsitzungen besprochen.

Geschenke für Mitarbeiter*innen von Kindern/Eltern werden grundsätzlich transparent jährlich neu im Elternbeirat angesprochen, dass es sich nur um Kleinigkeiten handelt, wie etwas selbst Gebasteltes, etwas Süßes und keine Geschenke die emotional abhängig machen.

5.2.5.8 Disziplinarmaßnahmen

Wir beziehen aktiv Stellung gegen Gewalt jeglicher Art von psychischer, physischer und körperlicher Beschämung und Entwürdigung sowie Diskriminierung, Zwang, Separation, Nötigung, sexistisches Verhalten und Machtmissbrauch.

Wir übernehmen verantwortlich die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und möchten unser pädagogisches Handeln transparent aufzeigen, indem wir im regelmäßigen Austausch über die Entwicklung des Kindes sprechen.

Bei Vorkommnissen von Fehlverhalten, wird dieses offen mit der Fachkraft benannt und aufgearbeitet. Fehlerfreiheit gibt es nicht und keiner kann sich davon freisprechen. Dies ist auch menschlich.

Es werden die Verhaltensweisen und der Umgang mit der Situation offengelegt sowie Sachverhalte aufgegriffen und im persönlichen Gespräch erörtert, um gegebenenfalls reflektierend zu erarbeiten, was dazu geführt hat. In kollegialen Fallgesprächen werden grundlegend Methoden und Regeln zusammen erarbeitet, um präventiv das Fehlverhalten zu korrigieren und abzustellen.

Sollte es wiederholt auftreten, wird der Trägerumgehend informiert und weitere Maßnahmen müssten angestrebt werden. Dies obliegt dann der Zusammenarbeit zwischen Träger und Leitung.

5.2.5.9 Verhalten auf Reisen/Freizeiten/Ausflüge

Wir holen uns bei Ausflügen das Einverständnis von Eltern. Unsere Rahmenbedingungen werden transparent kommuniziert.

5.2.5.10 Machtmissbrauch

Ein Machtmissbrauch darf nicht durch die Autorität der Fachkraft auf die Kinder Auswirkung zeigen. Dies wird ausdrücklich untersagt.

Die Grenze muss dann gezogen werden, wenn körperliche Überlegenheit ausgenutzt wird, wenn systematische Benachteiligungen erkennbar sind.

Wir stellen uns dem Machtmissbrauch entgegen und billigen kein unprofessionelles Verhalten in unserer Einrichtung.

Wir überschreiten keine Grenze sprachlicher, emotionaler und psychischer Gewalt und setzen damit niemanden unter Druck.

*5.2.5.11 Auszubildende und Praktikant*innen*

Unsere Studierenden/Auszubildenden unterliegen der besonderen Aufsicht und Betreuung der Fachkraft in der Gruppe. Im regelmäßigen Turnus von 2 Wochen finden auf Gruppenebene Feedbackgespräche statt.

Als weitere Praxisanleitung und dem übergeordnet ist eine Person des Leitungsteams, die sich alle 4 Wochen mit den Studierenden/Auszubildenden zusammensetzt und Themen bespricht und der gesamten pädagogischen Arbeit Planungssicherheit gibt.

Sie haben zu Beginn ihrer Ausbildung auch eine Präventionsschulung absolviert, sowie die Selbstverpflichtungserklärung und den Verhaltenskodex unterschrieben.

5.2.6 Sonstige Beschäftigte, ehrenamtlich Tätige und pädagogische Mitarbeiter*innen

Ehrenamtlich Tätige und nicht pädagogisch hauptamtliches Personal werden auf das einrichtungsspezifische Kinderschutzkonzept hingewiesen und müssen alle 5 Jahre an einer Präventionsschulung teilnehmen. Die Selbstverpflichtungserklärung und der Verhaltenskodex sind bekannt und ebenso unterschrieben.

5.3 Einarbeitung und Qualifizierung

5.3.1 Einarbeitungskonzept

Alle Mitarbeiter*innen waren an der Be- und Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes mit beteiligt, sodass es ihnen bekannt ist, insbesondere Leitbild, Gefährdungshaftung- und Risikoanalyse, Beschwerdewege, Kinderrechte, Partizipation und Verhaltenskodex. Es findet innerhalb der Teamsitzungen kontinuierliche Weitererarbeitung statt.

Es existiert ein Einarbeitungsplan, der auch die Einführung in das einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzept und die praktischen Konsequenzen daraus für die tägliche Arbeit umfasst.

Die Verantwortung für die Einarbeitung liegt bei Verwaltungsleitung und Einrichtungsleitung.

5.3.2 Personal- und Teamgespräche/Supervision

Wir haben regelmäßige wöchentliche Kleinteamsitzungen (gemischte Teams). 1x im Monat gibt es eine ausführliche Teamsitzung für alle Mitarbeiter*innen. Zusätzlich gibt es wöchentlich an 2 Tagen Blitzlicht (Vor -und Nachmittag mit je ½ Std.) sowie noch das Offene Büro der Einrichtungsleitung an 2 Tagen für jeweils ½ -1Std. für 1 Mitarbeiter*in (keine Terminierung). Hinzu kommt 2-3 im Jahr Kleinteams auf Gruppenebene. weiterhin kommt noch eine Digitale Info Wand, die täglich abrufbar und genutzt werden kann, um Themen und Informationen zur Vorbereitung abzurufen.

In diesem Rahmen besteht die Möglichkeit Kommunikation auf verschiedensten Ebenen zu beleben, um Kollegiale Beratung über Kinder stattfinden zu lassen, Elterngespräche in den Blick zu nehmen, Themenspezifisch zu arbeiten, Aktionen, Partizipation und Beschwerdeweg neu zu beschreiten usw.

Halbjährlich wird die Prävention in den Mitarbeiterbesprechungen thematisiert. Hierfür wird in der Anlage beigefügte Dokumentationshilfe genutzt, die gleichzeitig als Gesprächsleitfaden dient.

Unsere Präventionsfachkraft Frau Löhr (Kontaktdaten letzte Seite) unterstützt alle Mitarbeiter*innen bei Fragen rund um das Thema Kinderschutz.

5.3.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung/Fachberater*in

Die Grundschulungen zum Thema: Prävention von sexualisierter Gewalt sind für alle Mitarbeiter*innen, Studierenden/Auszubildenden/Praktikant*innen und Ehrenamtlich tätige verpflichtend.

Der DICV bietet bei Bedarf und Anfrage themenspezifisch etwas zur Prävention an.

Weiterbildungen (Caritas Campus) dienen dazu unsere Mitarbeiter*innen für das Thema zu sensibilisieren und dies verantwortungsvoll mit in die pädagogische Arbeit einfließen zu lassen. Es wird Fachwissen zum Thema sexualisierte Gewalt angeboten, damit bei Vermutung oder Verdacht auch das eigene Handeln immer wieder neu reflektiert werden kann.

Bei konkreten Fragestellungen und zur Erarbeitung unterschiedlichster Themen steht uns die Fachberatung zur Verfügung.

Ebenso wird bei Neueinstellung am ersten Arbeitstag mit dem/der neuen Mitarbeiter*in das Thema Kinderschutz kommuniziert und auf den Verhaltenskodex verwiesen sowie unterschrieben.

5.3.4 Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen

Alle Mitarbeiter*innen sind im Rahmen der einrichtungsspezifischen Präventionsmaßnahmen geschult und erneuern alle fünf Jahre die Schulung bzw. vertiefen sie.

5.4 Beschwerdemanagement

5.4.1 Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende

„Wichtig ist hierbei zu wissen, hinter jeder Beschwerde steckt ein Bedürfnis, eine Unzufriedenheit, ein Anliegen und es erschwert bei jedem Menschen komplex das Seelenheil. Beschwerden sollten als Chance verstanden werden.“

In unserer Einrichtung schaffen wir im Miteinander eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur, die geprägt ist von Offenheit, Vertrauen, Transparenz und tragen zu einer freundlichen Atmosphäre bei.

Die Einrichtungsleitung schafft hierfür den Rahmen für die Mitarbeitenden, durch Absprachen und Regeln, die Miteinander konstruktiv vorab beleuchtet wurden.

Die Mitarbeitenden haben die Möglichkeit bei Bedarf vertrauensvolle Gespräche zu führen und sich Unterstützung durch Kolleg*innen, Leitung, Verwaltungsleitung, Präventionsfachkraft, leitender Pfarrer, Mitarbeitervertretung (MAV) zu holen.

Unsererseits liegt der Anspruch darin, dass die Beschwerde/Bedürfnis/Anliegen zeitnah bearbeitet wird und geeignete konstruktive Lösungen entstehen können.

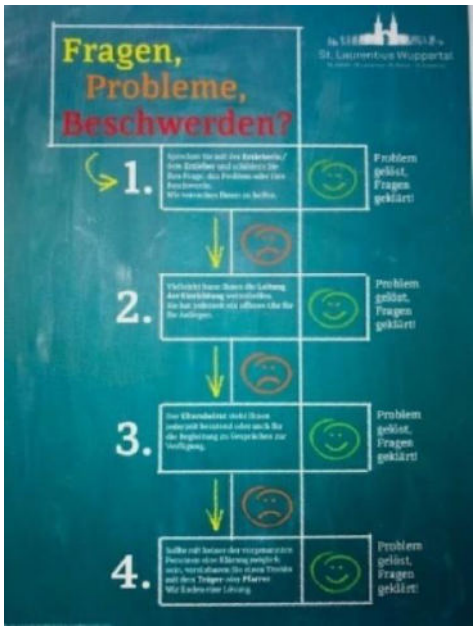

5.4.2 Externe Beschwerdestelle

Die externe Stelle des Erzbistum Köln ist per Mail erreichbar unter: beschwerde@erzbistum-koeln.de

Der Postweg ist: Erzbistum Köln, Büro des Generalvikars, Beschwerden und Anregungen, 50606 Köln.

5.5 Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement ist im stetigen Prozess und dies bedeutet für unser Einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept:

- dass eine stetige Überprüfung der Gefährdung -und Risikoanalyse erfolgt,
- eine Teilnahme an Schulungen gewährleistet werden,
- Fortbildungen kontinuierlich getätigt werden
- sowie Prüfung der Selbstverpflichtungserklärung vorhanden sind und somit die Kultur der Achtsamkeit berücksichtigt und erfüllt werden.

(Auszug aus Heft 8 – Nachhaltige Aufarbeitung -Prävention im Erzbistum)

<u>In § 8 der Präventionsordnung heißt es:</u>

§ 8 Qualitätsmanagement

(1) Der kirchliche Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

(2) Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer/-innen über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.

(3) Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine Präventionsfachkraft benannt sein, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes berät und unterstützt.

(4) Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Vorfalls bzw. bei strukturellen Veränderungen das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

(5) Das Schutzkonzept ist regelmäßig – spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Zielsetzung:

- Sinn und Zweck des Institutionellen Schutzkonzeptes ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu schaffen, innerhalb derer (sexualisierte) Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Schutz -oder hilfebedürftigen Erwachsenen in den katholischen Einrichtungen und Organisationen effektiv verhindert werden kann.
- Um dieses Ziel zu erreichen, wird ein System von Qualitätsprozessen etabliert und nachhaltig implementiert, welches gewährleisten soll, dass sexualisierte Übergriffe jeder Art verhindert bzw. frühzeitig erkannt und unterbunden werden können.
- Sollte es dennoch zu einem Vorfall kommen, stellt das QM-System sicher, dass alle notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung, nachhaltigen Aufarbeitung und Information der Öffentlichkeit ergriffen werden. Das Konzept schützt auch die beteiligten Mitarbeitenden und die ehrenamtlich Tätigen, denn es gibt Handlungssicherheit, indem die notwendigen Verfahrensschritte dargestellt sind.
- Darüber hinaus ist es unabdingbar, das Risikomanagement und alle Qualitätsprozesse und qualitätssichernden Einzelmaßnahmen eng miteinander zu verzahnen. Viele Qualitätsprozesse lassen sich aus den Ergebnissen der Risikoanalysen ableiten.
- Wenn bestehende QM-Systeme bereits vorhanden sind, empfiehlt es sich, die Vorgaben und Prozessbeschreibungen des bestehenden QM-Systems bzw. Konzeptes mit den neuen Anforderungen und Vorgaben des Institutionellen Schutzkonzeptes abzugleichen und gegebenenfalls zu harmonisieren.

5.5.1 Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements

Innerhalb der Einrichtung finden regelmäßige Team-/Dienstgespräche statt und unsere Präventionsmaßnahmen werden kontinuierlich weiterentwickelt. Hinzugezogen werden bei Bedarf externe Beteiligte; wie Fachberatung oder Präventionsbeauftragte. Es gibt regelmäßige Schulungen, sodass eine stetige Sensibilisierung getätigt werden kann. Wir wollen gewährleisten, dass alle Mitarbeitenden gleichermaßen den präventiven Kinderschutz umsetzen können.

Die Qualifikation der Fachkräfte wirkt sich positiv auf die pädagogischen Fachkräfte aus und schafft Orientierung und Sicherheit, um Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (körperlich, physisch, psychisch) zu erkennen und einzuschätzen.

Das Kinderschutzkonzept liegt zur Ansicht als Kopie im Eingangsbereich der Kita aus und kann am Info-Point gelesen werden (Download auf der Seite der Kirchengemeinde und Möglichkeit der Ausleihe).

5.5.2 Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Schutzkonzeptes

- Leitungswechsel
- bauliche Maßnahmen
- Regelmäßige Überprüfungen (alle 5 Jahre) des Schutzkonzeptes dienen dazu, dass bei Vorfällen von (sexualisierter sowie psychischer und physischer) Gewalt Handlungsleitlinien zum Tragen kommen, um Ereignissen von Kindeswohlgefährdung vorzubeugen. Hierzu gehören u.a. strukturelle Veränderung des Teams

Die Stabsstelle Prävention wird bei Bedarf bezüglich Sach- und fristgerechter Beurteilung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes angefragt.

5.6 Vernetzung und Transparenz

5.6.1 Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung

Die zuständige Fachberatung ist für:

Wuppertal, Solingen, Radevormwald, Remscheid, Hückeswagen, Wipperfürth, Marienheide, Gummersbach, Lindlar, Bergneustadt, Engelskirchen, Wiehl, Reichshof, Waldbröl, Morsbach

Herr Andreas Welzel
Tel: 0221/2010-282,
Mail: andreas.welzel@caritasnet.de.

Zusätzliche Koordinierungsstellen:
Frau Barbara Ulrich (Referent Koordinierungsstelle Kinderschutz).
Tel: 0221/2010-358
Mail: kinderschutz@caritasnet.de

Es wird sichergestellt, dass die Mitarbeitenden die unterschiedlichen Verfahren nach §47 SGB VIII und §8a SGB VIII bekannt sind.

5.6.2 Externe Beratungsstellen

Bei Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger Jugendhilfe besteht ein Beratungsanspruch nach §8b Abs.1 SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IsoFA).

Allgemeine Informationen und Beratungsstellen zu (sexualisierter) Gewalt:

https://www.Erzbistum-Köln.de/Rat_und_hilfe/beratungsstellen/sexualisierte-gewalt/betroffene

https://zartbitter.de

https://www.Erzbistum-Köln.de/rat_und_hilfe/beratungsstellen/

6 Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen

6.1 Risikoanalyse und daraus resultierende Präventionsmaßnahmen

Die Gefährdungs- und Risikoanalyse wurde mit allen Beteiligten der Einrichtung partizipativ durchgeführt, sodass grundsätzlich unterschiedliche Perspektiven und Risikofaktoren in den Blick genommen wurden. Wir streben an, Gefahrenrisiken möglichst strukturell und konzeptionell im Sinne des Kinderschutzes zu verbessern und dauerhaft zu unterbinden/untersagen.

Wie schon bei der Hinführung zum Thema (s.o.): **„Sensibilisierung und Aufklärung im Umgang zum Thema sexualisierter Gewalt bei Kindern und präventive Maßnahmen“**, haben wir uns vielfältigen Fragen gestellt.

Alle Verantwortlichen; die einen Umgang mit Kindern pflegen, müssen sich stetig ihrer Verantwortung bewusst sein, ihre Haltung zu Kindern prüfen und dauerhaft Risikofaktoren identifizieren, damit die Kultur der Achtsamkeit respektvoll und wertgeschätzt gelebt werden kann.

Zusammenfassend sollen auch die sieben Grundbedürfnisse von Kindern (Resch&Lehmkuhl 2008 -nachlesbar Kindeswohl in der Kita – Jörg Maywald) eine besondere Berücksichtigung beim Kinderschutz und Kinderrechte haben.

1. Das Bedürfnis nach beständigen, liebevollen Beziehungen
2. Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit
3. Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
4. Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
5. Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
6. Das Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften
7. Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit

Die Gefährdungs- und Risikoanalyse wurde gemeinschaftlich ausgewertet und eine Verhaltensampel erstellt.

Sie dient als Handlungsleitlinie und wird bei Kollegialen Fallberatungen eingesetzt. Es wird als Kommunikationsmittel für weitere konstruktive Besprechungen, um Missbrauch und Gefährdungen klar zu vermeiden, genutzt. Fehler werden diskutiert und Fehlverhalten können nie ganz ausgeschlossen werden, aber wir lernen daraus und verändern es.

Verhaltensampel

Alle Kinder haben das Recht auf Schutz und Sicherheit, Persönlichkeit und Selbstbestimmung	Kinder haben das Recht kein grenzverhaltendes Verhalten zu erleben	Kinder haben das Recht ihre Meinung frei zu äußern und Erklärungen/Aufklärungen in kindgerechter Sprache zu erhalten
Dieses Verhalten ist unzulässig und tabu	Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und ist für die Entwicklung nicht förderlich	Dieses Verhalten ist sehr wichtig für die Entwicklung eines jeden Kindes unerlässlich
Körperliche Grenzverletzungen/Übergriffe ungefragt auf den Schoß nehmen, schütteln, am Arm zerren, unter den Achsel hochreißen, schubsen, schlagen, fixieren, gefügig machen	Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten rumschreien, auslachen, nicht aussprechen lassen, ironische Sprache verwenden, negatives Verhalten des Kindes aufzeigen	Positive Grundhaltung Positives Menschenbild, freundlich, wertschätzend, auf Augenhöhe der Kinder sein, verlässliche Strukturen anbieten, begeisterungsfähig und interessiert an der Themenwelt der Kinder sein, Kinder ernst nehmen in ihren Sorgen und Nöten, Individualität schätzen und fördern
Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten Massives Anschreien, auslachen	Grenzverletzungen der Privat – und Intimsphäre ungefragt an der Windel/ Intimbereich riechen, Intimität des Toilettengangs nicht wahren,	
Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten Wut an den Kindern auslassen, in Gegenwart von Kindern schlecht über Eltern sprechen, weitermachen – obwohl ein Kind Nein oder Stopp gesagt hat, Regeln willkürlich ändern, immer nur mit bestimmten Kindern spielen, Vernachlässigung, Entschuldigungen einfordern	Pädagogisches Fehlverhalten Kinder über – oder unterfordern, autoritäres Auftreten, keine Haltung, Belohnungssystem, Maßregeln, Kind festhalten – wenn es schlägt (nur wenn Gefahr für sich oder andere entsteht), Hilfsbereitschaft zwischen Kindern untersagen	Grundwerte Ehrlichkeit, Gerechtigkeit, Vorurteilsbewusst, Selbstreflektion, Authentizität, Transparenz, Fairness, gesunde Haltung, Zeit nehmen, Verlässlichkeit, Gelassenheit, Vorbild
Sexuelle Grenzverletzungen/Übergriffe küssen, Intimbereich berühren-manipulieren, nicht altersgerechten Körperkontakt, Ausnutzung ungleicher körperlich/geistig/seelisches und sprachliches Gleichgewicht		Grenzen setzen Tagesstruktur verdeutlichen und einhalten, Grenzen aufzeigen, Regeln einhalten, Konsequenzen verständlich erklären, Gestaltung der Atmosphäre, das Nein und Stopp akzeptieren,

Psychische Grenzverletzungen bloßstellen, beleidigen, diskriminieren, ignorieren, Angst machen- bedrohen, vorführen, abwertend über Kinder und Familien sprechen, einschüchtern, emotionale Zuwendung verweigern		**Bestärken** Kinder und Eltern wertschätzen, ernst nehmen, zuhören, vermitteln, hilfsbereit sein, motivieren, Grenzen akzeptieren, Körperlichkeit wahrnehmen
Verletzung der Privat-/Intimsphäre ungewolltes Umziehen, offene Toilettentüren -Hinweis zum Umgang damit: Mitarbeiter*innen benötigen Sicherheit und Regelung: - Im hinteren Bereich der Toilettentür und bei Mitbegleitung, bleibt die Türe geöffnet - im vorderen Bereich wird Türe beim Wickeln geschlossen, da Sichtfenster (alle 4 Gruppen) - Wenn Fremde (Eltern, Handwerker*innen- Garderobe) werden sie im unteren Flurbereich nach vorne zum Eingang (Warten bis Wickelsituation beendet) geschickt. - Im oberen Flurbereich werden Eltern an die Garderobe geschickt. Ungewolltes Duschen Berührung des Genitalbereiches (herunterdrücken des Penis oder) Säuberung des Afters nur in aufrechter Position, wenn Kinder schon alleine zur Toilette gehen können Fotos ins Netz stellen		**Hilfe zur Selbsthilfe und Unterstützung des Ich** Altersgerechte Anleitung: (An- und Ausziehen, Körperpflege, Essen, Sauberkeit/ Toilette) Fragen ausführlich beantworten, partizipativ mit in Entscheidungen einbeziehen, Unterstützung und Findung der eigenen Persönlichkeit, altersgerechte Aufklärung, Impulse geben, Stärken, Freiräume geben
Pädagogisches Fehlverhalten Machtmissbrauch – Belohnungen/ Ausnutzung von Abhängigkeiten, bestrafen, in die Ecke stellen, Filme mit grenzverletzenden Inhalten anschauen, verbale und nonverbale Kommunikation, nicht zu Handlungen gezwungen (Essen, Schlaf, Toilettengang, Wickeln), Kind wickeln, wenn es nicht möchte, Kind wird nicht eingesperrt		**Emotionale Nähe** Gefühlen und Bedürfnissen Raum geben, Trauer zulassen, Verständnisvoll sein, trösten und in den Arm nehmen (wenn gewollt), professionelle Distanz reflektieren, kindgerechte Sprache, Sicherheit geben

6.1.1 Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen

<u>Folgende Rückzugsräume und Räume der Intimsphäre gibt es:</u>

- Rollenspielecke
- Flurbereiche
- Nebenräume
- Schlafräume
- Wickelraum/Toilette

Folgende Räume könnten Gelegenheit für Grenzverletzungen bieten:

- alleiniges Spielen in Nebenräumen ohne Aufsicht – wenn Eltern in Hol –und Bring Situationen sich im Flurbereich aufhalten.
- unbeaufsichtigte Wickelsituation
- offene Waschraumtüren - bei Besichtigung von neuen Familien oder Eltern die sich im Flurbereich aufhalten, könnten Einsicht nehmen.
- alleiniges Aufhalten von Kindern auf der Toilette – wenn Handwerker in der Einrichtung sind.
- alleiniges Aufhalten bei Spielsituationen im Flurbereich – wenn Handwerker im Haus

Folgende räumliche Bedingungen erschweren die Aufsichtspflicht:

- Nebenräume – insbesondere bei personellen Engpässen
- Schlafräume – bei personellen Engpässen
- Außengelände

Risiken durch organisatorische Strukturen (Machtmissbrauch/Entscheidungsstruktur/ in welchen Situationen werden die Rechte der Kinder nicht geachtet?) bestehen durch:

- In der Eingewöhnungsphase sowie bei allen anderen Begegnungen und Bedürfnissen der Kinder bedarf es einer hohen professionellen und empathischen Fähigkeit, damit verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz umgegangen wird. Sprache spielt hier natürlich eine große Rolle (verbal/ nonverbal). - Grundsätzlich ist bei Gefahr im Verzug, ein Fehlverhalten nicht auszuschließen, da im Sinne der Gefährdung eines Kindes oder eines anderen Kindes aktiv reagiert werden muss, z.B., Verletzungen-Erste Hilfe (es wird natürlich vorab – immer erst gefragt, damit Kinderrechte gewährleistet bleiben) Dies sind Ausnahmen und nicht die Regel.
- Kinder, die ständig und auffallend oft die Nähe der Erzieher*in suchen (Schoss klettern, beim Spiel stören, immer nur mit Erzieher*innen spielen wollen – Alter mitberücksichtigen) versuchen wir in altersgerechter Aufklärungsarbeit ihm liebevoll die Grenzen aufzuzeigen. Es wird verständnisvoll darauf hingewiesen ohne sich nicht ernst genommen zu fühlen.

Personelle Ausgestaltung unserer Einrichtung weist folgende Risikofaktoren auf:

- Ein Risiko entsteht, wenn Ausfälle des Personals von einem Tag auf den andern immer wieder anhand des Dienstplans neu bewertet und ausgerichtet werden müssen, da es ein hohes Maß an Flexibilität der Mitarbeiter* innen bedarf.
- Zusätzlich erschwert das System, die Stundenressourcen von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten, die grundsätzlich auch Planungssicherheit für ihren Dienstplan haben sollten. Somit ist eine ständig wechselnde personelle Beständigkeit als Risiko nie ausgeschlossen. Allein durch Erkrankung, Fortbildung oder persönliche Gründe.
- Gleichermaßen kann keine Kontinuität für Kinder, Eltern und Mitarbeiter* innen gegeben sein, da es letztendlich immer ein Ranking im Sinne der Aufsichtspflicht, der Kinderzahl, herausfordernden Kinder, Gruppengrößen und dann wechselnder Einsatzort der Mitarbeitenden in andere Gruppen.

6.1.2 Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe

Die uns anvertrauten Kinder haben folgende individuellen Bedürfnisse/Einschränkungen/ Vulnerabilitäten (Verwundbarkeit):

Alle Kinder haben die gleichen Kinderrechte, wie im unteren Abschnitt beschrieben.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen nehmen alle Äußerungen, egal ob verbal oder nonverbal, sehr ernst. Die Maßnahmen durch unsere Verhaltensampel können bei nicht Einhaltung greifen und die Kinder werden geschützt.

- Die Kinder haben das Recht täglich freundlich und liebevoll empfangen zu werden.
- Die Kinder haben das Recht, dass ihre Bedürfnisse, Wünsche, Sorgen, Ängste ernst genommen werden.
- Die Kinder haben das Recht über ihre Gefühle und Bedürfnisse zu sprechen.
- Die Kinder haben das Recht in ihrer Persönlichkeit und Selbstbestimmung bestärkt zu werden.
- Die Kinder haben das Recht eigene Entscheidungen zu treffen und ihre Meinung frei zu äußern.
- Die Kinder haben das Recht einen sicheren Raum zu erhalten, indem sie sich frei bewegen und ohne Druck in seinen Lernkompetenzen entfalten kann.
- Die Kinder haben das Recht Grenzverletzungen (ärgern, schlagen, beißen, etc…) aufzuzeigen und werden in ihrem Tun und Handeln unterstützt und Handlungsalternativen werden aufgezeigt.
- Die Kinder haben das Recht auf altersgerechte Aufklärungsarbeit (Mein Körper gehört mir) und das sie auf sich und ihr Gefühl achten sollen (gut oder schlecht).
- Die Kinder haben das Recht auf Privatsphäre.
- Die Kinder haben das Recht Klarheit, Sicherheit und Wohlergehen

Grenzverletzungen können begünstigt werden aufgrund von:

- Alter, eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit, Zusammensetzung der Gruppe, Religion, Kultur….

Folgende Maßnahmen tragen dazu bei, dass die Kinder in ihren Rechten ernst genommen werden: Innerhalb der Einrichtung werden die Kinder wertgeschätzt und als Individuum angesehen. Jedes einzelne Kind ist willkommen (egal welcher Herkunft, Religion, mit oder ohne Behinderung, Kultur, Sprache) und wird in seinem Selbst gestärkt.

Die Bedürfnisse, wie oben benannt, stehen in jeglicher Form im Vordergrund und werden geschätzt und eingehalten. Grenzverletzungen, Übergriffigkeiten, Gewalt werden sofort unterbunden und lösungsorientiert gemeinsam mit den Kindern/pädagogischen Fachkräften besprochen.

6.1.3 Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Pädagogischen Beziehungsebene

Folgende Grenzverletzungen ermöglichen ein Nähe-Distanz-Problem:

- Situationen in den Körperkontakt/ Berührungen erforderlich sind.
- Sie erfordern insbesondere folgenden Umgang,
- bei Wickelsituation, wo 1:1 Erzieherin-Kind notwendig ist, Kolleg*innen werden informiert und wissen Bescheid, wer begleitet.
- beim Toilettengang, altersabhängig 1:1, das Kind darf wählen wer mitgeht und auch hier ist der/die direkte Kolleg*in informiert
- bei Einzelförderung – jederzeit sind Störungen durch andere möglich, um sich gegenseitig abzusichern
- beim Schlafen – Babyphone anmachen
- bei Hospitationen – Kinder dürfen nicht unbeaufsichtigt in Nebenräumen/ Fluren spielen

Grenzverletzungen lassen sich grundsätzlich nicht ausschließen. Sie können nur minimiert werden und müssen stetig neu geprüft werden, um Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, Druck, Mobbing zu schützen.

6.2 Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten

6.2.1 Kinderrechte

Das Recht des Kindes auf Beteiligung nach Artikel 12 Abs.1 der UN-Kinderrechtskonventionen ist nicht an eine Altersgrenze gebunden und gilt für alle Kinder. Besondere Herausforderungen ergeben sich im Falle junger, der Sprache noch nicht mächtiger Kinder sowie bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen, z.Bsp., aufgrund von Krankheit, Behinderung, Migration – und Gewalterfahrung. Hier sind besondere (unter anderem empathische) Fähigkeiten der verantwortlichen Erwachsenen notwendig, um auch diese Kinder angemessen an den sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. (Auszug aus Kinderrechtskonvention)

Wichtig ist hierbei zu beachten und anzumerken, dass die Anforderungen an kindgerechte Beteiligung,– und Beschwerdeverfahren, die der UN – Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinem Allgemeinen Kommentar zu Artikel 12 der UN- Kinderrechtskonvention formuliert hat und wie folgt zusammengefasst werden können (Auszug: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte – Jörg Maywald).

1. Transparent und informativ: Kinder müssen vollständige, zugängliche, angemessene Informationen über ihr Recht erhalten, Meinungen frei zu äußern und für ihre Meinungen Gehör zu erhalten.
2. Freiwillig: Kinder sollten niemals gezwungen werden, ihre Meinungen entgegen ihren Wünschen zu äußern, und sie sollten darüber informiert werden, dass sie ihre Beteiligung zu jedem Zeitpunkt beenden können.
3. Respektvoll: Die Meinungen der Kinder müssen mit Respekt behandelt werden, und die Kinder sollten Gelegenheit erhalten, eigene Ideen und Handlungen einzubringen. Erwachsene, die mit Kindern arbeiten, sollten gute Beispiele für die Partizipation von Kindern anerkennen, respektieren und berücksichtigen.
4. Bedeutsam: Die Themen, zu den Kindern ein Recht haben, ihre Meinung zu äußern, müssen für ihr Leben eine wirkliche Bedeutung haben und ihnen ermöglichen, auf ihr Wissen und ihre Fertigkeiten zurückzugreifen. Zusätzlich muss Raum geschaffen werden, indem den Kindern möglich ist, die Themen anzusprechen, die sie selbst für bedeutsam und wichtig halten.
5. Kinderfreundlich: Das Umfeld und die Vorgehensweisen sollten an die Fähigkeiten der Kinder angepasst sein. Es sollten ausreichend Zeit und Mittel zur Verfügung stehen, um sicherzustellen, dass Kinder hinlänglich vorbereitet sind und Vertrauen und Gelegenheit haben, ihre Meinung einzubringen. Es muss berücksichtigt werden, dass Kinder je nach Alter und Fähigkeiten unterschiedliche Unterstützung und Beteiligungsformen benötigen.
6. Inklusiv: Beteiligung muss inklusiv sein, also vorhanden Muster der Diskriminierung vermeiden und ausgegrenzten Kindern, Mädchen ebenso wie Jungen, Möglichkeiten verschaffen, einbezogen werden.
   Kinder sind keine homogene Gruppe und zur Beteiligung muss allen Kindern gleiche Gelegenheit ohne Diskriminierung aus welchem Grund auch immer gegeben werden. Beteiligungsprogramme müssen sicherstellen, dass sie gegenüber Kindern aller sozialen Gruppen kultursensibel sind.
7. Unterstützung durch Fortbildungsmaßnahmen: Erwachsene brauchen Vorbereitung und Unterstützung, um die Partizipation von Kindern zu erleichtern, zum Beispiel die Fähigkeit zuzuhören, mit Kindern zusammenzuarbeiten und Kinder in Übereinstimmung mit ihren Fähigkeiten wirkungsvoll einzubeziehen.
8. Sicher und Aufmerksam für Risiken: In manchen Situationen kann die Äußerung von Meinungen riskant sein, zum Beispiel wenn ein Kind berichtet, zu Hause geschlagen zu werden. Erwachsene haben Verantwortung für die Kinder, mit denen sie arbeiten, und müssen jede

Vorsicht walten lassen, um für die Kinder das Risiko von Gewalt, Ausbeutung und anderen negativen Folgen ihrer Partizipation so gering wie möglich zu halten.
Zu den Aktionen, die zu angemessenen Schutz unternommen werden, gehört die Erarbeitung einer Kinderschutz-Strategie, die auf die besonderen Risiken achtet, denen einige Gruppen von Kindern ausgesetzt sind, und auf die Hindernisse, auf die sie treffen, wenn sie Hilfe suchen.
Kinder müssen darüber informiert werden, dass sie eine Recht haben, vor Schaden bewahrt zu werden und zu wissen, wo sie notwendige Hilfe erhalten.

9. Rechenschaftspflichtig: Wesentlich ist die Verpflichtung, die Beteiligungsprozesse auszuwerten. Zum Beispiel müssen die Kinder darüber informiert werden, wie ihre Meinungen verstanden wurden und auf welche Weise ihre Partizipation das Resultat beeinflusst hat.

Ein Kind unserer Einrichtung lernt mit Beginn des ersten Kindergartentages Kinderrechte kennen, indem es wertgeschätzt wird und es einen achtsamen Umgang in der Gemeinschaft erfährt/erlebt.

Beteiligung und Mitbestimmung heißt es in den Rechten von Kindern.

Wir wollen, dass, das Kind sich aktiv von Beginn an, sich als Teil der Gruppe sieht und Gelegenheit erhält sich partizipativ mit ein zu bringen, egal ob es z. B., um das Mittagessen geht, Spiele für die Gruppe neu anzuschaffen oder den Gruppenraum umzugestalten.

Das eingesetzte Personal hat Kenntnis über UN- Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention, §8a SGB VIII, §45 SGB VIII, KiBiz; dies bilden die Grundlage unseres pädagogischen Handelns.

Durch folgende (regelmäßigen) Impulse/Aktionen kennen die Kinder unserer Einrichtung ihre Rechte:
Die Kinder unserer Einrichtung lernen bei Projekten, kleinen Aktionen (Prävention: Ich bin stark und sage Nein), dass sie sich bei den pädagogischen Fachkräften jederzeit Hilfe holen dürfen und sollen.

Wichtig ist, dass Kinder Vertrauen entwickeln und Mut haben, wenn sich etwas nicht gut anfühlt und sofort Hilfe einzufordern.

Sie werden hierbei sensibilisiert ihre Grenzen klar zu äußern und diese wiederum werden respektiert und toleriert. Altersentsprechend findet themengebundene Aufklärung statt (z. Bsp. Genitalien) werden korrekt benannt, damit sich ein positives Körpergefühl entwickeln kann.

Wir weisen die Kinder im Spiel, beim Mittagessen, eigenem Tun/Handeln, in Gesprächen auf ihre Rechte hin, sodass sie zu selbstbewussten und starken Kindern heranreifen können.

6.2.2 Partizipation

„Partizipation heißt Entscheidungen, die das Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und Lösungen für Probleme zu finden.“ (Schröder 1995,14)

Alle Kinder haben das Recht auf Beteiligung, immer angemessen an ihrer Entwicklung und ihres Alters. Sie dürfen verbal und nonverbal agieren und somit können die Kinder aktiv an Entscheidung und Prozessen teilhaben.

Wir fördern die Selbstbestimmung der Kinder von Mädchen und Jungen gleichermaßen.

Für die Kinder bedeutet es, dass sie innerhalb der Einrichtung ein wichtiger Teil sind, um sich in der Gemeinschaft frei zu äußern, selbstbestimmend zu entscheiden, aktiv zuzuhören und sich ermutigend zu beteiligen.

Die Kinder erleben sich gleichberechtigt neben allen anderen Kindern und werden mit ihrer Meinung wertgeschätzt. Innerhalb einer Gruppe lernen sie unterschiedliche Meinungen und Kompromisse kennen, die zur Entscheidungsfindung beitragen. Beteiligung ist gleichzeitig eine Schlüssel- und Lernkompetenz zur Bildung.

Kinder lernen im Umgang mit anderen jüngeren, gleichaltrigen oder älteren Kindern zu kommunizieren, Sorgen und Probleme zu lösen sowie auch mögliche Konsequenzen wahr- und anzunehmen.

Es entstehen Autonomie, Selbständigkeit, Akzeptanz, Verantwortung, Konsequent für die frei gewählten Entscheidungen. Hierbei unterstützen die pädagogischen Fachkräfte jedes einzelne Kind und bieten ihm Auswahlmöglichkeiten an, damit es sich nicht über – oder unterfordert.

<u>Partizipation wird in unserer Einrichtung bereits umgesetzt:</u>

- Wahl des Spielortes
- Wahl des Spielpartners
- Auswahl des Mittagessens, was und wieviel möchte ich essen und Bewertungssystem
- Was kommt ins Portfolio (Bildermappe)
- An welchem Projekt nehme ich teil
- Welches Thema möchte ich gerne erarbeiten (Bewegung, Kreativität, Sachthema usw.).
- Gestaltung von Festen (Karneval, Religiöse Feste, Jahreszeiten etc.)
- Wer darf mich wickeln, zur Toilette begleiten
- Was ziehe ich an, wenn wir rausgehen, ist mir schon kalt
- Beteiligung an Regeln
- Raumgestaltung und Spielauswahl
- Erzähl- und unterschiedliche Kreisformen
- Nach den Bedürfnissen und Wünschen der Kinder den Kita-Alltag gestalten und vieles mehr.

<u>Partizipation wird in folgenden Bereichen noch nicht umgesetzt:</u>

- Mehr Visualisierungen für Kinderregeln – Smileys, Symbole, Fotos etc...
- weitere Abstimmungsmöglichkeiten entwickeln
- Mitgestaltung und Planung des Außengeländes

<u>Folgende Umsetzungsmöglichkeiten haben wir geplant:</u>

- Wahl der Gruppensprecher
- Entstehung des Kinderparlaments
- Protokolle der Sitzung von Kindern erarbeitet
- Mehr Elterninfos in Form von Nachmittagen oder Abenden.

Partizipation ist ein nie endender Prozess und wird täglich mit den Kindern gelebt. Es braucht auch Grenzen und diese müssen für alle Beteiligten kommunikativ und visuell transparent (für alle Altersgruppen) gemacht werden. Hierzu gehören auch Beschwerden, die eine besondere Bedeutung haben und ernst genommen bzw. wertgeschätzt werden.

Stolpersteine gehören ebenso dazu und sie stellen für alle Beteiligten eine Herausforderung dar und können nur im Miteinander partizipativ und auf Grundlage von Gesprächen gelöst werden. Die Themen müssen aufbereitet werden und dienen als Beschwerdekultur. Jeder einzelne der am Prozess

beteiligt ist, muss sich darauf einlassen, damit es Orientierung, Verlässlichkeit und Struktur geben kann.

6.2.3 Beschwerdemöglichkeiten

In Kleingruppenarbeit wurde sich mit den dem Thema Beschwerdewege für Kinder intensiv beschäftigt und so entstanden verschiedene Plakate, die zur Auswertung des nun unten aufgezeigten Beschwerdemöglichkeiten entwickelt wurden.

<u>Auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes §45 (2) Satz 3 SGB VIII</u> (die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden) <u>kennen die Kinder folgende Möglichkeiten Beschwerden zu äußern:</u>

Meistens erfolgt eine Beschwerde nicht direkt, sondern äußert sich über andere Mechanismen/Signale sendet, wie

- Unwohlsein (z. Bsp. Innerhalb einer Spielsituation)
- wenn es geärgert wurde (Bedürfnis oder Wunschäußerung formuliert bzw. zeigt, Grenzverletzung)
- Unzufriedenheit (wegen einer Reaktion von Kindern oder Erwachsenen)
- Spielmaterial durch die Gegend wirft, aggressives Verhalten zeigt
- es zu weinen beginnt, lautstark schreit
- sich zurück zieht (weil Ausgrenzung)
- sich um etwas sorgt (Streit mit Elternteil)
- Personenbezogener Hinweis oder Äußerung

Kinder entwickeln erst im Laufe ihrer eigenen Entwicklung mit ihren Bezugspersonen ihre Identität und hierzu zählen oft viele Personen mit denen sie in Kontakt treten, wie Eltern, Geschwister, Großeltern, Verwandte, Freunde, Bekannte und eben auch Kinder in der Kita und Bezugspersonen der Kita.

Dies ist ein wesentlich wichtiger Schritt in ihrer Persönlichkeitsentfaltung und Autonomie. Eine Beschwerde/Sorgen/Nöte zu formulieren bedarf einer hohen Anforderung an das Kind.

Damit sich das Kind selbstbewusst für seine Bedürfnisse/Rechte und Wünsche zukünftig einsetzen kann, benötigt es liebevolle Entwicklungswegbegleiter, die das Kind wertschätzen und selbstwirksam führen, somit ist es besser vor Gefährdungen/Gefahren geschützt.

In der Kita ist es wichtig, dass Kinder das Recht erhalten, ihr Recht auf Unzufriedenheit, Unwohlsein oder Kritik mitzuteilen.

Wir, die pädagogischen Fachkräfte nehmen die Äußerungen der Kinder sehr ernst und bearbeiten sie in angemessener Weise. Durch besondere Nähe und Distanz erlebt das Kind einen achtsamen Umgang

und Wertschätzung seines Anliegens. Hierdurch erfährt es positiv, dass Grenzen geachtet werden und es Beachtung für sein gerade wichtiges Thema erhält.

Lösungsorientiert werden Beschwerden und Kritik angenommen und angemessen bearbeitet und in zeitnah gibt es eine Rückmeldung. Wichtig ist hierbei auch die Transparenz unter Einbeziehung der Beteiligten herzustellen, damit sie sich orientieren können. Dies gilt gleichermaßen für Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen.

<u>Folgende Grundsätze/Abläufe für Beschwerdemöglichkeiten und unterschiedliche Wege (für Kinder/ Mitarbeitende/Eltern) sind in unserer Einrichtung festgelegt:</u>

Kinder	Mitarbeitende	Eltern
Bedürfnisse, Gefühle frei äußern – Kinder haben eine gute Bindung/Beziehung zu Mitarbeiter*innen Kinder werden ernst genommen, in ihre Unterschiedlichkeit – altersentsprechend (U3 oder Ü3) Zeitnahe Umsetzung ist wichtig, gerade für die jüngeren Kinder Aktives Zuhören und in den Dialog gehen Informeller Weg, um Unzufriedenheit zu zeigen, z. Bsp. Verbal, aufgemalt oder gezeigt Gefühlskarten/ Fotos/ Beschwerdewand/Tafel / Magnettafel/ Ampelsysteme (rot-gelb-grün entwickeln) Gefühlspüppchen pro Gruppe Sorgenschwein - Beschwerdeverlauf bewusst annehmen und wahrnehmen, aufnehmen und konkretisieren bearbeiten und Ergebnis mitteilen – Kinder werden bewusst in die Maßnahme mit einbezogen Handpuppe Nörgel – Norbert (kleiner Drache) Mit ihm können die Kinder in Kommunikation treten und Sorgen und Nöte mitteilen. Die Handpuppe dient als Sprachrohr. Das Kind erhält eine sofortige Hilfestellung in Form von Trost, Gespräch und evtl. auch mit allen Beteiligten Kinder und Erzieher/in ein lösungsorientiertes Erarbeiten. Ebenso beteiligt sich die Handpuppe, wenn er eine Beschwerde hat und richtet sich an die Kinder, um sie zu ermutigen Kinder haben die Möglichkeit sich anders zu öffnen und zu beteiligen, da Sprache erst einmal nicht unbedingt notwendig sein muss (er ist das Sprachrohr der Kinder) Rollen-Bewegungsspiele -Gefühle werden pantomimisch nachgespielt usw., um Mimik und Gestiken zu erkennen. Tägliche Stuhlkreise Einsatz von Bilderbüchern zur Stärkung des Selbstbewusstseins,	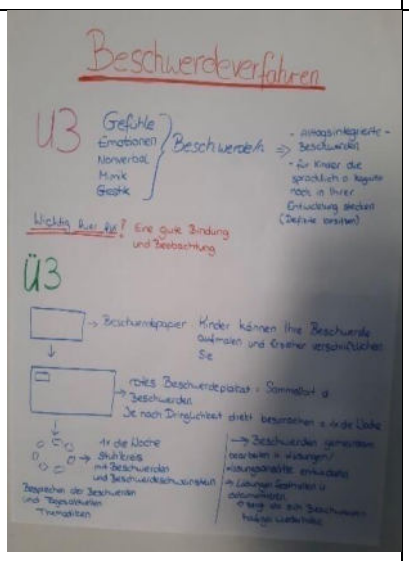 Offenheit, Transparenz und Vertrauen bilden eine verlässliche Feedback- Kultur im Miteinander, Kollegiale Fallberatung Einbeziehen der Leitung, den zuständigen Fachkräften, Träger, Mitarbeitervertretung, leitender Pfarrer, Präventionsfachkraft, externe Kraft §8a Beschwerde/ Sorge mitteilen bei Mitarbeiterbesprechungen, um in die Diskussion zu gehen- offene Beschwerdekultur Verschiedene Beschwerdemöglichkeiten bei Kindern aufzeigen und erläutern Offenes Büro Gesprächsmöglichkeit zu verschiedenen Zeiten/ Terminen nutzen, die bekannt sind.	Gesprächsmöglichkeit mit Leitung, Fachkräften, Elternbeirat, Träger, leitender Pfarrer, Präventionsfachkraft Briefkasten im Eingangsbereich Postbox vor der Gruppe Direkte Ansprache an Fachkraft in der Gruppe Brief schreiben Beschwerdeformular ausfüllen Tür- und Angelgespräch – täglich besteht auf kurzem Weg die Möglichkeit E-Mail-Kontakt Flyer oder Beschwerdekarte der Kirchengemeinde mitnehmen -liegen im Eingangsbereich aus 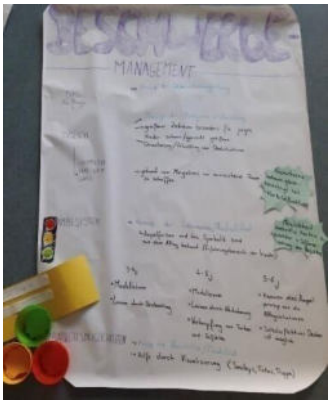 Kontaktadressen hängen an Whiteboard im Eingangsbereich aus. Eltern vertreten ihre Kinder und bieten Hilfe und Unterstützung an Eltern vertreten ihre Kinder und bieten Hilfe und Unterstützung an Transparente Elternwand /Pinnwand an der Gruppe um Beschwerden ersichtlich zu erkennen, was gerade die Kinder in der Gruppe beschäftigt. Telefonisch Elterngespräche

Kinder	Mitarbeitende	Eltern
Körperwahrnehmung Projekttage oder Projektwochen zum Thema Kinderrechte – Kinderschutz Kinderkonferenz / Stuhlkreis in der Gruppe Kinderparlament Sprechzeit für Kinder innerhalb der Gruppe mit einer Erzieherin oder der Vertrauensperson Projekttage oder Projektwochen zum Thema Kinderrechte – Kinderschutz	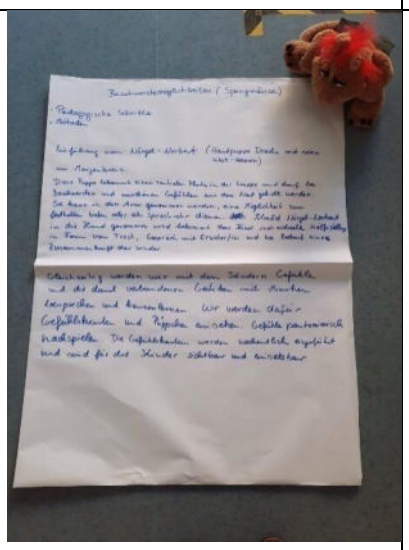 	

Die Beschwerdewege werden regelmäßig (täglich) in Stuhlkreisen miteingebunden und so Kinder lernen über ihre Gefühle zu sprechen und machen deutlich wie geht es mir gerade und was sagt mir mein Körper (Eigenwahrnehmung): Habe ich ein gutes oder schlechtes Gefühl, was mich gerade bedrückt?

Dies ist die Grundlage/Basiskompetenz und erwerben die Kinder durch ständige Wiederholungen, Beobachtungen und Nachahmung. Die Kinder lernen, dass sie Beschwerden, Unwohlsein, Bedürfnisse, Sorgen, Wünsche äußern dürfen und wir, die Fachkräfte sie ernst nehmen in ihren Gefühlsäußerungen.

Die Pädagogischen Fachkräfte sind gleichberechtigt und auf Augenhöhe der Kinder. Ebenso sind sie Vorbilder und haben eine Fürsorgepflicht gegenüber den Kindern, die erfüllt wird.

6.3 Sexualpädagogisches Konzept

Teil unseres Erziehungs- und Bildungsauftrages ist es, ein körperliches und seelisches Wohlbefinden für die Entwicklung und Bildung eines jeden einzelnen Kindes individuell begleitend zu ermöglichen. Es ist ein Grundrecht. (UN- Kinderrechtskonvention).

Die kindliche Entwicklung sollte immer aus dem Blickwinkel des Kindes und der individuellen Entwicklung betrachtet werden. Kleinstkinder begreifen über tasten, fühlen, sprechen und hören. Sie entdecken ihren Körper und saugen ihre Umwelt wie einen Schwamm auf. Hierbei entwickeln sie ihr Selbstkonzept und erleben ein Wohlbefinden und ihre ersten Erkundungswahrnehmungen ihres Körpers. (s.u. graphische Darstellung)

Zusammenstellung: Martin Gnielka, Institut für Sexualpädagogik – www.isp-dortmund.de basierend auf einer Veröffentlichung der Bundeszentrale für gesundheitliche (BZgA)Aufklärung		
1. Lebensjahr - Orale Phase - Saugen an Brust oder Flasche; - Berührung bewirkt Körpererfahrung; Nähe, Vertrauen, Wohlgefühl besonders beim Nacktsein; - Ausgeprägter Tast- und Fühlsinn der Haut; - lustvolles Erleben durch Berührungen der Geschlechts- und Sinnesorgane.	**2.Lebensjahr** - Beginn der analen Phase die Afterzone wird als Quelle der Lust entdeckt (bewusstes Loslassen und Festhalten des Stuhlgangs), - Genitalien werden erforscht; Selbststimulation; Erlernen der Prinzipien männlich-weiblich; - Interesse an den Genitalien anderer, auch Erwachsener; Kind fragt zu Geschlechtsunterschieden und kennt Geschlechtsorganbegriffe.	**3. Lebensjahr** - Schau- und Zeigelust; gezielte Selbststimulation mit Orgasmus Fähigkeit; - Warum-Fragen; Neugierverhalten und Ausprobieren; - Interesse an Sprache und Büchern; Verfestigung der Geschlechterrolle; - Vater-Mutter-Kind-Spiele; - Einsetzen der Schamentwicklung.
4. Lebensjahr - Beginn phallisch-genitale Phase; - Schau- und Zeigelust; - sexuelle Neugier im Forschen (Doktorspiele), im Ausprobieren (Geschlechtsverkehr nachspielen); - im Wissen (Warum-Fragen); - Wunsch, den gegengeschlechtlichen Elternteil zu heiraten (ödipale Krise); - Kind stellt konkrete Fragen zu Schwangerschaft und Geburt.	**5. Lebensjahr** - Viel Ausprobieren; natürliches Neugierverhalten: z. B. Doktorspiele, Rollen ausprobieren, den eigenen Körper und den der anderen erforschen; - Entstehung inniger Freundschaften, die mit Liebesgefühlen und dem Bedürfnis nach Wärme und Geborgenheit verbunden sein können.	**6. Lebensjahr** - Provokation, besonders verbal durch sexualisierte Sprache, - Ausprobieren von Rollen und Extremen (z. B. Kleidung, Verkleiden); - weiterführende Fragen von Kindern zu Empfängnis und Zeugung und über sexuelle Verhaltensweisen der Erwachsenen.

In unserer Tageseinrichtung sind viele unterschiedliche Nationalitäten. Insbesondere ist es uns, als pädagogische Mitarbeiter*innen wichtig, dass eine gelungene und interkulturelle Sexualerziehung mit einem hohen Respekt an Wertschätzung jedem einzelnen uns anvertrauten Kind zukommt.

Jedes Kind und jede dazugehörige Kultur/Religion weisen unterschiedliche Werte auf, die wir achten und respektieren. Ein Kind, welches dieses innerhalb unserer Einrichtung erfährt, kann sein eigenes Selbstkonzept entfalten und schöpft Vertrauen, indem es Fragen zu seinem eigenen Körper stellen darf, Gefühle äußern und über Sexualität sprechen darf. Es ist kein Tabu-Thema, sondern wir schaffen Transparenz und wir zeigen, auf welches Menschenbild und welche pädagogische Haltung in unserer Einrichtung gelebt wird.

Die Bedeutsamkeit ist, dass wir den Kindern einen sicheren Lebensraum bieten, damit sie ihre eigenen Stärken entwickeln und festigen können.

Wichtig ist, dass Kinder ein positives Körperbewusstsein entwickeln und ihre eigenen Besonderheiten ihres Körpers wahrnehmen. Jedes Kind soll für sich herausfinden, wie es sein möchte, egal welchem Geschlecht, ob mit Behinderung oder von Behinderung bedroht oder welcher Kultur es entstammt.

Wie oben schon beschrieben interessieren sich Kinder besonders zwischen dem 3. und 6. Lebensjahr (grafische Darstellung) für das Geschlecht der anderen Kinder. Die Kinder beschäftigen sich mit erlebten Situationen, wie ein Arztbesuch, Krankenhausaufenthalt, Doktorspiele, Vater-Mutter-Kind etc. Unterstützend bieten wir den Kindern zu den verschiedensten Themen; alltagsintegriert über Bilderbücher, Gespräche und Tischspiele, Rollenspiele, den eigenen Körper zu benennen (korrekte Benennung der Körperteile, keine Verniedlichungen), an.

Ziel ist es hierbei:

- ein positives Selbstbild zu Entwickeln
- eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung
- Annahme des eigenen Körpers
- Eigene Gefühle und Gedanken ausdrücken und mitteilen können
- Das Geschlecht entdecken
- Eigene Bedürfnisse ausdrücken Erfahren und dass eigene Bedürfnisse ernst genommen werden
- Grenzen des Anderen wahrnehmen und respektieren
- Sich im eigenen Körper wohl fühlen
- Erleben, dass eigene Bedürfnisse wichtig sind und ernstgenommen werden
- Nein sagen dürfen, wenn ich etwas nicht mag (Rechte)
- Aushalten, dass eigene Bedürfnisse nicht immer erfüllt werden

Folgende Verabredungen zu Doktorspielen und Körpererkundungen werden innerhalb der Gruppen getroffen:

- Jedes Kind entscheidet selbst mit wem es Doktor spielen möchte.
- Die Unterhosen bleiben an und kein Kind darf ungefragt an Körperteile fassen, die es nicht möchte.
- Es gilt die Stopp– und Nein Regeln. Es wird auch nichts in Körperöffnungen gesteckt wie Scheide, After, Ohren oder Nase.
- Ebenso verletzt ein Kind kein anderes.
- Die Kinder sollten in Spielsituationen ungefähr gleichen Alters sein.
- Die Kinder haben kein Rede- oder Schweigeverbot.

Folgende Regelungen gibt es für die Mitarbeitenden bzgl. Sprache, Begrifflichkeiten, Körperkontakt, Pflegesituationen:

Wie schon ausführlich beim Verhaltenskodex verschriftlicht, beinhaltet dies für die Mitarbeiter*innen: Wir gehen zurückhaltend mit körperlichen Berührungen um und fragen immer nach, ob das Kind dies

möchte bzw. beschreiben immer sprachlich begleitend was z. B. beim Toilettengang/Wickeln/Pflegesituation gemacht wird.

Die Kinder lernen dieses einzuschätzen und können direkt reagieren, entweder indem sie sich sprachlich äußern oder durch Mimik und Gestik aufzeigen, das ist kein schönes Gefühl.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen küssen keine Kinder und lehnen diese freundlich und erklärend ab und zeigen auf, dass dieses nur die Eltern dürfen. Falls Kinder sich untereinander küssen, sollte auch dies immer im gegenseitigen Einverständnis sein, damit sich kein Kind unwohl fühlt.

Uns ist wichtig, dass die Privat -und Intimsphäre geschützt werden und grundsätzlich tabu sind. Die Mitarbeiter*innen behandeln jedes einzelne Kind mit Respekt, Wertschätzung und Achtsamkeit. Dies hat obere Priorität in unserem Bildungsauftrag.

Anzumerken ist auch, dass Belohnungs-, Bestrafungssysteme absolut verboten sind.

Sprachlich begleiten wir die Kinder altersentsprechend und angemessen und verwenden auf Nachfrage von Kindern, die richtigen Begrifflichkeiten (wie Scheide; Penis) Die kindliche Neugier soll im Rahmen ihres Entwicklungsstandes befriedigt werden (anhand von Bilderbüchern, Gesprächen). Die Eltern werden darüber informiert, damit sie gegebenenfalls zuhause darauf eingehen können. Beratend stehen wir den Eltern zur Seite.

Klar zum Ausdruck gebracht, möchten wir als pädagogische Fachkräfte die Kinder schützen und ihnen trotz allem so viel Freiraum wie möglich anbieten, sich in seiner Sexualität/eigenen Körperlichkeit zu entdecken und aufzuklären, was und wie es sich Stärken kann.

„Sexualität ist ein existenzielles Grundbedürfnis des Menschen und ein zentraler Bestandteil seiner Identität und Persönlichkeitsentwicklung. Sexualität umfasst sowohl biologische als auch psychosoziale und emotionale Tatbestände und Vorgänge. Die Ausgestaltung von Sexualität deckt ein breites Spektrum von positiven wie negativen Aspekten ab, von Zärtlichkeit, Geborgenheit, Lustempfinden, Befriedigung, bis hin zu Gewaltanwendung und Machtausübung. Menschen leben und erleben Sexualität unterschiedlich. Sie ist ein wichtiges Element der individuellen Lebensweise.“ (Rahmenkonzept zur Sexualaufklärung der BZgA in Abstimmung mit den Bundesländern 2014)

6.4 Weitere Präventionsangebote – unsere präventive Arbeit mit Kindern

Kinder werden je nach Alter und Entwicklungsstand in ihrem Körperbewusstsein, in der Achtung ihrer Grenzen und in ihrer Resilienz durch Gespräche, Sachbücher, Rollenspiele, Sinneserfahrungen, Projekte, gestärkt.

6.5 Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung

Siehe: Für ihr Kind- Die katholische Kindertageseinrichtung (jährlich erneuert vom Erzbistum und Caritasverband und Mitgabe beim Betreuungsvertrag)

6.5.1 Information und Sensibilisierung der Eltern

Unser Ziel ist es, die Eltern mit Start des Kindergartenjahres (in Bezug gesehen zur Eingewöhnung) transparent in den Kita-Alltag (Tagesablauf) einzubinden und sie abzuholen, um einen guten Überblick über die Entwicklung ihres Kindes zu erhalten.

Hierzu zählt, dass täglich die Möglichkeit besteht, ein Tür- und Angelgespräch (kurzer Informationsaustausch), regelmäßige Elterngespräche (Entwicklung, Störungen), Post-Box, Task Card = Digitale Info Wand, telefonischen Kontakt (nach Absprache), erhalten können.

Jederzeit ist es möglich von Seiten der Einrichtung sowie von Eltern ein persönliches Gespräch einzufordern und sich auch über das Thema Kinderrechte/Kinderschutz auszutauschen und zu

sensibilisieren. Hier sollte mit bedacht sein, dass die kindlichen Sexualentwicklung untrennbar mit der emotionalen-, psychischen-, und physischen Entwicklung verbunden ist und somit eine ganzheitliche Erziehung verankert ist. Wir, als Einrichtung sind familienergänzend und unterstützend für die Familien da.

6.5.2 Erziehungspartnerschaft

Erziehungspartnerschaft bedeutet, dass wir Miteinander (Einrichtung und Eltern) vertrauensvoll und transparent im Interesse des einzelnen Kindes zusammenarbeiten. Eine gelingende Erziehungspartnerschaft verknüpft beide Systeme - Kita und Familie -, die Folge daraus ist, beide bereichern sich wechselseitig.

Eine gute Zusammenarbeit trägt dazu bei, dass das Wohlergehen des Kindes an erster Stelle steht. Gemeinschaftlich schätzen Kita und Familie ein, welche Hilfe und Unterstützung benötigt das Kind.

Das Kind steht im Mittelpunkt unserer pädagogischen und präventiven Arbeit.

6.5.3 Beteiligung und Mitwirkung der Eltern

Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft des aktuellen Kindergartenjahres gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung

Der Elternbeirat wird grundsätzlich über wesentliche Veränderungen/ Entscheidungen/ Änderungen in Bezug auf die Einrichtung informiert. (Auszug aus „Für ihr Kind …“)

Bei Interesse von Eltern, können sie an verschiedensten Aktionen beteiligt werden und mitwirken (z. B. Feste, Bilderbuchkino, Laternen basteln, Adventskalender vorbereiten, eigene Nachmittage für Eltern anbieten, etc.)

6.5.4 Beschwerdeverfahren für Eltern

(Siehe unter dem Punkt 6.2.3. Beschwerdemöglichkeiten)

6.6 Achtsamkeit, konstruktives Fehlermanagement und kollegiale Beratung

Achtsamer Umgang werden Miteinander gelebt und Fehlverhalten werden offen kommuniziert und gemeinsam aufgearbeitet. Zusammen sind wir nicht ohne Fehler, jedoch verändert man das Wort, so wird daraus der Helfer (jeder achtet auf jeden und nimmt wahr).

Gegenseitige Unterstützung und auf Augenhöhe begegnen ist eine Selbstverständlichkeit innerhalb unserer pädagogischen Arbeit.

Gelebte Gesprächsregeln sind bekannt, etabliert und werden bei Kollegialen Fallbesprechungen genutzt.

Dies ist maßgeblich und unerlässlich für unser pädagogische Arbeit, um achtsamen Umgang im Miteinander zu leben und Fehlverhalten zu vermeiden. Eine hohe Reflektionsfähigkeit ist gefordert.

7 Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

Präventive Maßnahmen können Gewalt verhindern:

Gewaltfreiheit ist immer nur teilweise umsetzbar und bedarf einer sensiblen Beobachtung- und Dokumentationsanalyse. Für die Einrichtung gibt es eine Gefährdungsanalyse, um Maßnahmen für die pädagogische Arbeit abzuleiten und sicher zu stellen.

Wichtig ist hierbei, dass sie sich gleichermaßen auf die Zusammenarbeit im Team und Kita beziehen sowie die professionelle Weiterentwicklung der Mitarbeiter*innen (Fortbildung).

7.1 Wahrnehmung und Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung

„Die Bestimmung und Definition des Begriffs Kindeswohl, muss sich an den grundlegenden Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientieren. sie ist ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln und für das Kind die jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ (Auszug: Kindeswohlgefährdung – Jörg Maywald)

In der Einrichtung gibt es immer wieder Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern, die nicht immer eindeutig zu erkennen sind. Abhängig hiervon sind Alter, Entwicklung, Sprache und erfordern, eine sensible und wahrnehmende Beobachtung, um sicherzustellen, ob es sich um eine Grenzüberschreitung handelt bzw. eine Kindeswohlgefährdung.

<u>Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen/ Beschäftigen:</u>

- Es bedarf einer genauen Einschätzung, Abwägung, ob es sich um ein grenzverletzendes Verhalten eines Erwachsenen gegenüber einem Kind handelt: pädagogisches Fehlverhalten (Kind falscher Person mitgegeben – da keine Nachfrage nach Ausweis)
- unangemessenes Erziehungsverhalten (Isolieren, Fixieren, verbale oder nonverbale Sprache, Herabwürdigen, bloßstellen, anbrüllen, ignorieren, diskriminieren, beschämen)
- Essens- und Schlafens Zwang
- Übermotivation
- ungenügende Nähe- Distanz Regelung
- Vernachlässigung oder Mangelnde Verletzung der Fürsorgepflicht
- Grenzverletzung oder Übergriffiges Verhalten
- verursacht durch veränderte strukturelle und personelle Rahmenbedingungen oder Personalausfälle
- Gewalttätigkeiten/ sexualisierte Gewalt/Körperliche Bestrafungen
- sexueller Missbrauch

Jede/r Mitarbeiter*in ist verpflichtet, das Verhalten zu unterbinden, sich einzuschalten, einzugreifen, dazwischen zu gehen und weitere Vorgehensweisen/Maßnahmen vorzunehmen (Meldung an Leitung, Verwaltungsleitung, Trägervertreter).

Es gibt einen Interventionsplan (Schaubild siehe Anhang), wie dann bei Verdacht und Anhaltspunkten in Kraft gesetzt wird.

7.1.1 Aufgaben der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden haben die Aufgabe mittels einer Selbstreflexion (anhand einer Frage-Checkliste) ihre eigenen Empfindungen und Beobachtungen zu prüfen und den Verdacht zeitnah zu dokumentieren. Eine insofern erfahrene Fachkraft nach §8a (innerhalb des Teams) sollte hinzugezogen werden. Der Vorfall sollte in einer kollegialen Fallberatung beschrieben werden. Bestätigt sich nach diesem intensiven Gespräch der Verdacht der Kindeswohlgefährdung, wird die Fachkraft die Leitung informieren. Jede Form von Grenzverletzungen/Gewalt müssen der Leitung bei Verdacht sofort mitgeteilt werden.

7.1.2 Aufgaben der Leitung

Die Leitung der Kindertageseinrichtung erhält detaillierte Informationen in Form von Dokumentationen und Inhalte von Gesprächsprotokollen/Notizen. Aufgrund dieser Gefährdungseinschätzung wird der Träger/Verwaltungsleitung sofort informiert, damit weitere Handlungsschritte auf direktem Wege vorgenommen werden können. Es findet ein anonymisierter Gesprächsaustausch mit dem Träger /Verwaltungsleitung zur Abklärung und Risikoeinschätzung statt. Hiernach werden zur weiteren Aufklärung alle Dokumentationen geprüft.

Die Leitung trägt verantwortlich die Fürsorgepflicht dem Kind/Kindern gegenüber und der Kinderschutz muss bewahrt werden.

7.1.3 Aufgaben des Trägers

Dem Träger obliegt nun die Aufgabe weitere Verfahrensschritte einzuleiten und es sollte vermieden werden mit der verdächtigen Person zu sprechen. Dies bedeutet, dass zunächst klärende Gespräche mit allen Beteiligten zu führen, um eine sachlich dokumentierte Gefährdungseinschätzung wahrzunehmen/erhalten.

Ist ein Verdacht erhärtet müssen sofortige Maßnahmen/Konsequenzen durch den Träger/Verwaltungsleitung erfolgen, zur Sicherung des Kindeswohls in der Einrichtung.

7.1.4 Prozessablauf

Der Prozessablauf konkretisiert die Beschreibung und Begriffsbestimmungen der Unterschiedlichkeiten des § 47 SGB VIII und § 8a SGB V III und Verfahrensabläufe. Beide Paragraphen sorgen für den Schutz von Kindern. Allerdings sind beide unterschiedlich anzuwenden.

§ 47 SGB VIII – beziehen sich auf Gefahrenpotenziale der Einrichtung, gemeint sind Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder weitere Personen, sowie Übergriffe unter Kindern, bauliche Situationen, sexualisierte Gewalt. Es erfolgt eine Meldung durch den Träger/ Verwaltungsleitung an das überörtliche Landesjugendamt NRW.

§ 8a SGB V III – Diese Form der Informationspflicht bezieht sich in erster Linie auf den Schutz in seinem privaten Umfeld (Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten im häuslichen Bereich). Es konkretisiert den Schutzauftrag der Kinder – und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung mit Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Meldungen gehen durch den Träger/ Verwaltungsleitung hier an das örtliche Jugendamt.

(siehe Verfahrensablauf im Anhang als Schaubild)

7.1.5 Einbezug weiterer Stellen

Weitere Stellen werden bei Meldung § 47 SGB VIII aktiviert:

- Information Fachberatung DICV
- Koordinierungsstelle Kinderschutz Caritas
- Bei sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende – Stabsstelle Intervention EGV
- Stabsstelle Prävention EGV

Weitere Stelle werden bei Meldung § 8a SGB V III:

- Externe IsoFA § 8a
- Jugendamt
- Fachberatung DiCV
- Kinderschutzkraft DiCV

7.1.6 Meldewege

Der Träger hat die Aufgabe eine Erstmeldung nach § 47 SGB VIII durchzuführen und das Landesjugendamt in Kenntnis zu setzen. Er ist verpflichtet dieses unverzüglich anzuzeigen, um die Sicherung und das Wohl des Kindes in der Kindertageseinrichtung zu schützen.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
§§ 8 a, 47 SGB VIII

Verfahrensbeschreibung für den Bereich der Kindertagesstätten

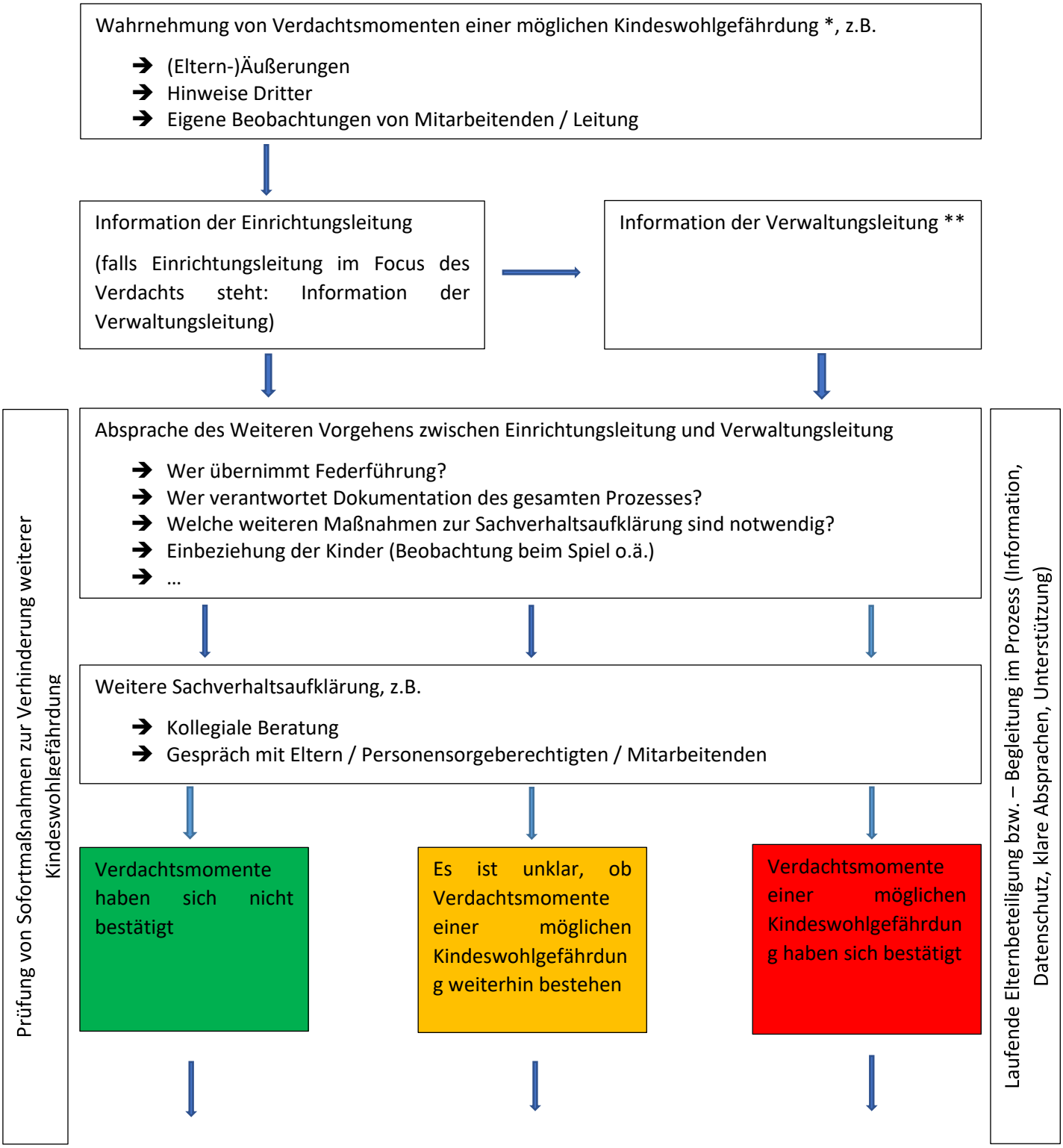

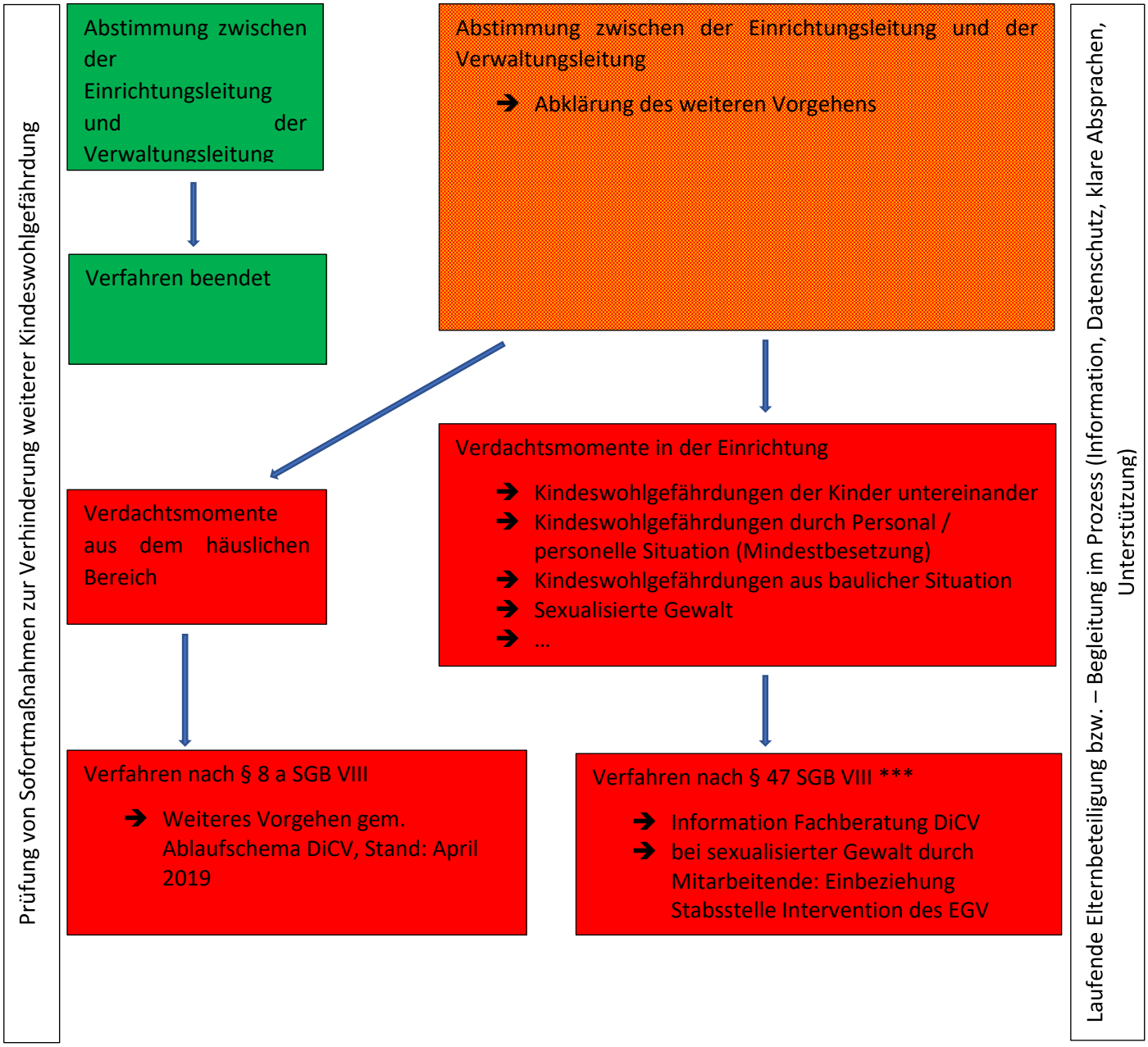

* mitgeltende Unterlagen:

- Beobachtungsbogen
- Gesprächsprotokoll
- Dokumentationsbogen Grenzverletzungen
- Dokumentationsbogen Kita-Träger

** mitgeltende Unterlage:

- Vordruck Erstmeldung der Einrichtung an den Träger

*** mitgeltende Unterlage:

- Erstmeldung des Trägers an die Fachberatung bzw. an die Koordinierungsstelle Kinderschutz des DiCV

7.1.7 Dokumentation und Datenschutz

Für jede Mitarbeiter*in ist es unerlässlich und verpflichtend alle außergewöhnlichen Beobachtungen und Verdachtsmomente zeitnah im Dokumentationsordner schriftlich zu fixieren. Wichtig ist hierbei, persönliche Bewertungen zu vermeiden und den Datenschutz zu wahren.

7.1.8 Krisenkommunikation

In Krisensituationen sollte eine Kommunikationsstrategie festgelegt werden, indem sich alle Beteiligten bei Verständigungsschwierigkeiten an einen runden Tisch setzen. Eine extern/e Moderator*in sollte das Gespräch begleiten und moderieren, um etwaige Risiken auszuschließen und einheitliche gemeinschaftliche Regelungen festzulegen.

7.1.9 Abschluss der Interventionsverfahren

Das Interventionsverfahren ist beendet, wenn alle Kontakte zu den entsprechen Stellen hergestellt worden sind und alle Maßnahmen in der Zusammenarbeit gut greifen.

7.1.10 Rehabilitation

(Auszug aus Heft 8 – Nachhaltige Aufarbeitung -Prävention im Erzbistum)

<u>Vorgehen zur nachhaltigen Aufarbeitung/Rehabilitation:</u>
In Verdachtsfällen, in denen ein hauptamtlich oder ehrenamtlich Tätiger der Einrichtung beschuldigt ist und die Klärung der Vorwürfe über die Stabsstelle erfolgt, wird die nachhaltige Aufarbeitung über den Interventionsbeauftragten initiiert.

Der Interventionsbeauftragte vermittelt erste Notfallmaßnahmen für das Team, einzelne Mitarbeiter*innen bzw. ehrenamtlich engagierte Personen und/oder die Leitung und beauftragt die Präventionsbeauftragte mit der nachhaltigen Aufarbeitung. Diese klärt und koordiniert weitere Maßnahmen zur Reflexion und Aufarbeitung der Krisensituation und zur Überprüfung der Schutzmaßnahmen. Bei Bedarf vermittelt sie Fortbildungsangebote für das Team.

Eine Kontaktaufnahme seitens des Trägers mit der Koordinationsstelle Prävention ist

dann sinnvoll, wenn der/die Beschuldigte außerhalb des Systems ist. Da in dem Fall der Interventionsbeauftragte nicht involviert ist, können von dort aus keine Unterstützungsangebote benannt werden.

Die Präventionsbeauftragte kann die Einrichtung jedoch beraten und Unterstützungsmöglichkeiten empfehlen bzw. vermitteln.

<u>Ansprechpartner*in:</u>
Erzbistum Köln
HA Seelsorge / Abt. Bildung und Dialog
Koordinationsstelle Prävention sexualisierter Gewalt
Präventionsbeauftragte
Tel.: 0221 1642-1802

Das Ziel einer Rehabilitation sollte sein, dass bei einem falschen Verdacht eine/r Mitarbeiter*in sie wieder vollständig entlastet und alle Verdachtsmomente ausgeräumt werden sollten, um in seinem Arbeitsfeld neu eingegliedert zu werden. Es bedarf einer guten Begleitung und Nachsorge für die betroffene Person. Das Verfahren kann keine umfassende Garantie geben für vollständige Rehabilitation.

7.2 Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern

7.2.1 Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

Um eine Kindeswohlgefährdung faktisch wahrzunehmen, erfordert es allen Mitarbeiter*innen ein sehr sensibles, emphatisches, beobachtendes, zuhörendes wahrnehmen, um konkrete veränderte Verhaltensweisen bei den Entwicklungsschritten jedes einzelnen Kindes zu erkennen.

Wir, die pädagogischen Mitarbeiter*innen bewahren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung Ruhe und Geduld.

Jedes Kind wird in seinen Äußerungen, die es mitteilt ernst genommen und wertgeschätzt, um objektiv Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (physisch, psychisch, seelisch, sexualisiert) zu erkennen.

Es wird nichts überstürzt, sondern es wird der Eigenintuition vertraut (mit dem was gehört wurde). Die Mitarbeiter*in schenkt dem betroffen Kind Sicherheit und Glaube. Dem Kind wird unterdessen auch versichert, dass das, was er vertrauensvoll erzählt hat, nicht weitergegeben wird (wenn es sich z.Bsp., um ein Elternteil, Mitarbeiter*in, Kind handelt). Das betroffene Kind wird geschützt und es wird aus der gefährdenden Situation entfernt.

Die Mitarbeiter*innen tauschen sich innerhalb der Gruppe vertrauensvoll untereinander aus, ob die Eigenwahrnehmung mit der Fremdwahrnehmung übereinstimmen. Sie teilen der Einrichtungsleitung mit, welche Grenzüberschreitung sie erfahren/beobachtet haben. Es findet ein sogenannter Abgleich statt und es bedarf weiterer Beobachtungen und Dokumentationen.

Grundsätzlich ist auch hier wichtig, keine suggestiven Fragen zu stellen, sondern das Kind frei erzählen zu lassen (genauer Wortlaut des Kindes). Es werden nur Fakten und keine Ausschmückungen/ Bewertungen mit aufgeführt.

Eigene Beobachtungen sollten getrennt davon dokumentiert werden, sodass Kernaussagen des Kindes, sich nicht mit den Gedanken und Beobachtungen der Mitarbeiter*innen vermischen.

Des Weiteren werden diese Notizen über Äußerungen von Betroffenen/Beteiligten in die Dokumentationshilfe eingefügt, so dass ein kontinuierlicher Prozessablauf ersichtlich und nachvollziehbar wird.

Weitere Interventionsschritte/ weitere Handlungsschritte werde in die Wege geleitet, wenn akute Kindeswohlgefährdung besteht, dann geht es in die direkte Meldung und Interventionsschritte (siehe Schaubild) werden sofort eingeleitet.

Jederzeit besteht die Möglichkeit sich an weitere Fachstellen zu wenden und Hilfe einzufordern:

- Weiterleitung an Verwaltungsleitung/Träger
- Fachberatung
- Präventionsfachkraft
- Team
- Externe Fachkraft §8a SGB VIII
- Jugendamt

7.2.2 Aufgaben der Mitarbeitenden

- Information an Kita-Leitung
- Siehe „Dokumentationsbogen der Kindertagesstätte zur Aufnahme eines Vorfalls bei Verdacht auf grenzverletzendem Verhalten unter Kindern“
- Angemessenen Begrifflichkeiten beachten (Kinder sind niemals Täter);
- Gespräch mit dem betroffenen Kind;

- Gespräch mit dem übergriffigen Kind;
- pädagogische Maßnahmen im Team besprechen;
- Kommunikation mit den Eltern (Erziehungspartnerschaft)
- gegebenenfalls Gefährdungseinschätzungen nach §8a SGB VIII im Hinblick auf das übergriffige Kind.

7.2.3 Aufgaben der Leitung

- Siehe „Erstmeldung der Einrichtung an den Träger –Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten in Kitas“
- interne Einbeziehung des Teams
- eigene interne IsoFA § 8a einbeziehen – gemeinsame Gefährdungseinschätzung
- Zusammenarbeit mit Eltern – Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen, Zielvereinbarungen abschließen

7.2.4 Aufgaben des Trägers

- Der Träger prüft, ob die Ereignisse zu Kindeswohlgefährdungen führen, bevor es zur Erstmeldung an die Fachberatung oder Koordinierungsstelle Kinderschutz bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes (Fehl-)Verhalten in Kitas“, gelangt.
- Prüfung/Vornahme Meldung nach §47 SGB VIII und ggf. nach §8a SGB VIII

7.2.5 Prozessablauf

- (siehe Verfahrensverlauf im Anhang als Schaubild)

7.2.6 Einbezug weiterer Stellen

Weitere Stelle werden bei Meldung § 8a SGB V III:

- Externe IsoFA § 8a
- Fachberatung DiCV
- Kinderschutzkraft DiCV
- Jugendamt

7.2.7 Meldewege

Der Träger hat die Aufgabe eine Erstmeldung nach § 8a SGB VIII durchzuführen und das örtliche Jugendamt in Kenntnis zu setzen. Die Meldepflicht beziehen sich auf Gefahrenpotenziale außerhalb der Einrichtung. Er ist verpflichtet diese unverzüglich anzuzeigen, um die Sicherung und das Wohl des Kindes in der Kindertageseinrichtung zu schützen.

7.2.8 Dokumentation und Datenschutz

Für alle Mitarbeiter*innen ist es unerlässlich und verpflichtend, jegliches Gefühl eines Verdachtes zu dokumentieren. Wichtig ist es hierbei, persönliche Bewertungen zu vermeiden und den Datenschutz zu wahren.

7.2.9 Krisenkommunikation

(Auszug aus Heft 8 – Nachhaltige Aufarbeitung -Prävention im Erzbistum)

<u>Krisenreflexion und Auswertung durchführen</u>

Es ist eine Auswertung vorzunehmen. Je nachdem, wie sich das irritierte System darstellt, entscheiden die Verantwortlichen vor Ort (z.B. Einrichtungsleitung, leitender Pfarrer und Präventionsfachkraft) wer dabei sein sollte. Zu den Aufgaben des Kreises gehört es dann unbedingt, die Krise zu reflektieren. Hierbei kann es hilfreich sein, eine externe Fachperson einzubeziehen. So können wichtige Schritte und Maßnahmen für die Überarbeitung des Schutzkonzepts und zukünftiges Handeln festgestellt werden.

- Personenkreis einberufen, der mit der Aufarbeitung betraut werden soll. Je nachdem, wie involviert die einzelnen Teilnehmenden des Arbeitskreises in den Fall waren, ist es nötig, zuerst das Erlebte zu besprechen. Verschiedene Unterstützungsangebote können hierfür sinnvoll sein.
- Aufgabenliste des Arbeitskreises erstellen, d.h. alle relevanten Informationen zusammentragen. Hierzu gehören notwendige Fakten, nicht Detailschilderungen der Missbrauchshandlungen.
  Das Zusammentragen der möglichst exakten Beschreibung der Täter-Strategien ist grundlegend, um wirksame Schutzstrukturen zu entwickeln und zukünftig sexualisierte Gewalt zu verhindern. Dabei geht es darum, die genutzten Strategien zu durchschauen um dadurch Schutzmaßnahmen zu entwickeln.

Hierbei ist wichtig, dass für Krisensituationen eine Kommunikationsstrategie festgelegt werden sollte, wenn es zu erschwerten Verständigungsschwierigkeiten zwischen den Institutionen kommt, indem sich alle Beteiligten an einen runden Tisch setzen. Eine extern/e Moderator*in sollte das Gespräch begleiten und moderieren, um etwaige Risiken auszuschließen und einheitliche gemeinschaftliche Regelungen festzulegen.

7.2.10 Abschluss des Interventionsverfahrens

(Auszug aus Heft 8 – Nachhaltige Aufarbeitung -Prävention im Erzbistum)

<u>Einen Abschluss gestalten</u>

Damit das irritierte System und alle darin Beteiligten nach der Krisenintervention einen Abschluss finden können und ein evtl. veränderter Alltag weitergehen kann, raten Expert*innen dazu, das Ende der Aufarbeitung zu gestalten. Hierzu kann beispielsweise öffentlich eingeladen werden, damit auch ein größerer Personenkreis diesen offiziellen Abschluss nutzen kann.

Das Interventionsverfahren ist beendet, wenn alle Kontakte zu den entsprechen Stellen hergestellt worden sind. Gespräche einen guten Verlauf für das betroffene Kind getroffen sind und alle Maßnahmen gegriffen haben.

8 Nachhaltige Aufarbeitung

8.1 Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern

- bei Bedarf therapeutische Hilfe,
- Einbezug von externen Beratungsstellen,
- Kita-Alltag strukturieren/ verändern
- Ziel ist, dass sich das passiv/ aktive Kind wieder wohl in der Einrichtung fühlt
- Umgestaltung von Räumlichkeiten

8.2 Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe

- gegebenenfalls Zuhilfenahme einer qualifizierten Fachkraft zur Gestaltung der pädagogischen Aufarbeitung
- Aufarbeitung von Kinderrechten/ Beschwerden
- Die Geschehnisse ernst nehmen und Kinder präventiv fördern, anhand von Geschichten wie oben schon benannt

8.3 Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern

- Information und Gesprächsangebote

- Informationsabend /Nachmittag
- Hilfsangebote in Form von Gesprächen mit Fachberatungen mit Qualifikation
- Artikel
- Podcast
- Wanddokumentation

8.4 Nachhaltige Aufarbeitung mit dem Team

- Reflexion der Geschehnisse
- Gesprächsangebote
- Aufarbeitung in Teamgesprächen
- Supervision
- fachliche Begleitung bei Planung von Hilfsangeboten zur Krisenintervention
- Hinzuziehung von Fachberatungsstellen
- Therapeutische Begleitung bei akuten Belastungssituationen
- Coaching
- Vorübergehende Aufstockung des Personalschlüssels

8.5 Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls

- Zusammenfassung, ob alle Risikofaktoren aufgeführt wurden
- Hinreichende Unterstützung zu den vorherrschenden Maßnahmen
- Beschreibung des Prozessverlaufs

8.6 Reflexion des Interventionsprozesses

- Was hat gut funktioniert?
- Was hat nicht gut funktioniert?
- Wo muss noch nachjustiert werden?
- Ist die Gefährdungseinschätzung klar genug für alle Beteiligten.

9 Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII

9.1 Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung

Der Schutzauftrag sieht vor, dass alle Kinder vor Gefährdungen und bei etwaigen Anhaltspunkten aktiv geschützt werden. Weiterhin ist es hilfreich ein Hilfe- und Schutzkonzept für das betroffene Kind zu entwickeln und das in allen Situationen nachhaltig begleitet wird.

9.2 Vereinbarung zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

Das Verfahren des Jugendamtes verpflichtet die Jugendämter mit den Trägern der Einrichtungen und Diensten der Kinder – und Jugendhilfe Vereinbarungen über die dortige Wahrnehmung des Schutzauftrages zu schließen. Auf dieser Grundlage werden die Verfahrensschritte mit der Einrichtung vereinbart, wenn den Mitarbeiter*innen Gefährdungen auffallen.

9.3 Verfahrensablauf

Es findet eine Gefährdungseinschätzung statt, um dann entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Hierbei werden auch die Erziehungsberechtigten mit hinzugezogen, insoweit nicht eine Gefährdung von den Eltern ausgeht. Zu den Vereinbarungen der Verfahrensschritte gehören auch, dass Träger und Fachkräfte bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken.

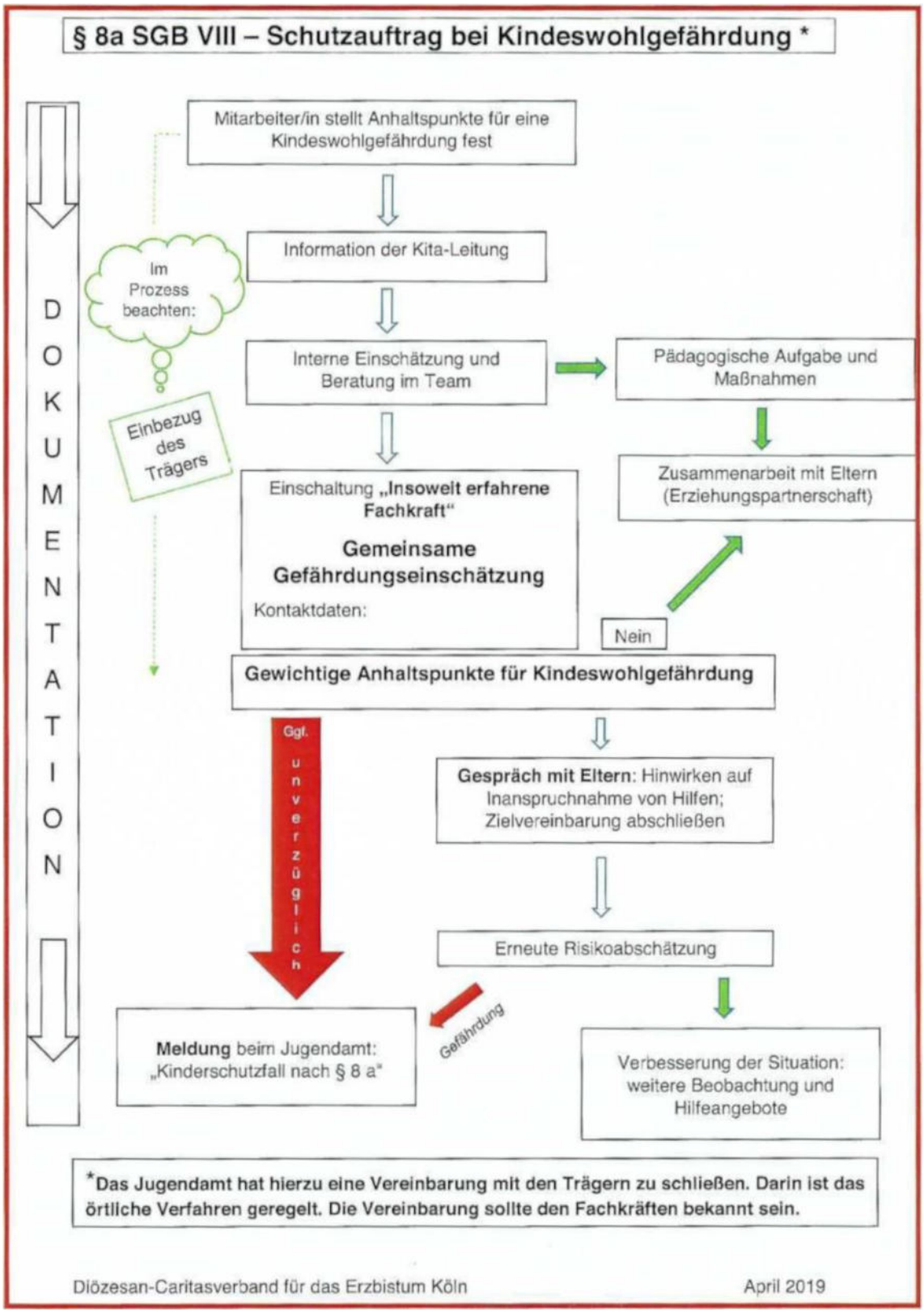

9.4 Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten

- Fachberatung des Diözesan-Caritasverbandes
- Externe ISOFA § 8a SGB V III

9.5 Musterdokumente und Tools

(Dokumentations-Beobachtungsbögen -Protokoll als Anlage)

9.6 Datenschutz

Wir achten das Persönlichkeitsrecht unter den geltenden Datenschutzgrundverordnungen §13 (DSGVO). Beim Datenschutz) geht es darum, personenbezogene Daten zu schützen.

9.7 Kooperationen und weitere Unterstützungsangebote

- Frühförderstellen
- Erziehungsberatung
- Frühe Hilfen
- Kinderärzte

10 Zusammenarbeit für konkret praktische Umsetzung im Alltag

10.1 Als Teil der alltäglichen Arbeit

Das Schutzkonzept liegt vor in:

- Personalraum
- Büro
- Kopie Eingangsbereich - Info Point

Und ist auf diese Weise in unserer alltäglichen Arbeit präsent. Wir entwickeln Haltung. Und erinnern uns daran (Kultur der Achtsamkeit).

10.2 Als Teil der Dienstgespräche

Einzelne Schwerpunkte des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes sowie Alltagsbeispiele im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept werden in Dienstgesprächen aufgegriffen und Kinderschutz seitens der Leitung aktiv thematisiert.

Gerade neue Mitarbeitende werden informiert und von Leitung, Mitarbeitenden, eingearbeitet und eingebunden (Verhaltenskodex/ Schutzkonzept).

10.3 Als halbjährliche Überprüfung

Siehe Protokoll Halbjahres-Reflexion: einmal pro Halbjahr ist das Schutzkonzept Bestandteil der wöchentlichen Teamsitzung oder eines Teamtages.

10.4 Als Überprüfung des gesamten Konzeptes spätestens nach 5 Jahren

Das vorliegende einrichtungsspezifische Schutzkonzept wird alle fünf Jahre einer Revision unterzogen, in der Anlass unabhängig überprüft wird, ob das einrichtungsspezifische Schutzkonzept noch richtig (=den aktuellen pädagogischen Arbeitsweisen entsprechend), fehlerfrei (=in sich stimmig und frei von fachlichen Widersprüchen), ordnungsgemäß (= alle erforderlichen Gliederungspunkte und Themen

erfasst), den Bestimmungen (= die relevanten rechtlichen Vorgaben werden berücksichtigt und beachtet) entsprechend ist.

Über die grundsätzliche Überprüfung des einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes hinaus werden unterjährige Anpassungen des einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes vorgenommen, wenn sich inhaltliche Änderungen der Arbeit ergeben. So wird die größtmögliche Aktualität der Konzeption sichergestellt. Anlässe für solche Anpassungen können z.B. Beobachtungen, Entwicklungen in der Zusammenarbeit mit unseren Kooperationspartnern, Ergebnisse aus Teambesprechungen sein.

In jedem Fall findet auch eine Überprüfung des einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes im Rahmen der langfristigen Aufarbeitung eines Interventionsfalles statt, sollte sich ein solcher ereignen.

Das einrichtungsspezifische Schutzkonzept ist mit einer Versionsnummer, einer Anpassungsnummer und einem Stichtag versehen. Die Versionsnummer wird bei jeder Evaluation (also alle 5 Jahre) fortgeschrieben und um den Faktor 1 erhöht (Version 1.0, Version 2.0 usw.). Bei unterjährigen Anpassungen wird die Nummer der Anpassung der der Version um den Faktor 1 erhöht (Version 1.1, Version 1.2 etc.) und als Stichtag das Datum der Anpassung eingetragen.

Mit der Novelle des Kinderbildungsgesetzes zum 01.08.2020 wurde die Anforderung an die Kindertageseinrichtungen gestellt, neben einer pädagogischen Konzeption auch ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu entwickeln. Dieses wurde fristgerecht 01.06.2023 final in Kraft gesetzt, so dass die Version 1.0 im Jahr 2023 entstanden ist. von diesem Termin ausgehend werden die zukünftigen Revisionen und Versionen berechnet.

11 Anlagen

11.1 Adressen und Ansprechpartner

Bereich/Bezeichnung:	Referat Kindertageseinrichtungen und Familienzentren
Name:	*N.N.*
Telefonnummer:	0221 1642 1079
Mail:	kita@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Stabstelle Prävention
Telefonnummer:	0221 1642 1500
Mail:	praevention@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Stabsstelle Intervention
Telefonnummer:	0221 1642 1821
Mail:	intervention@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Präventionsfachkraft
Name:	Daniela Löhr
Telefonnummer:	0176 2479 9390
Mail:	daniela.loehr@laurentius-wuppertal.de

Bereich/Bezeichnung:	Fachberatung DiCV
Name:	Andreas Welzel
Telefonnummer:	0221 2010 282
Mail:	Andres.welzel@caritasnet.de

Bereich/Bezeichnung:	IsoFa (Insoweit erfahrene Fachkraft) (gemäß §8a SGBIII)
Name:	Ulrike Schindler
Telefonnummer:	0202 3890 36010
Mail:	ulrike.schindler@caritas-wsg.de

Fachabteilung:	Koordinierungsstelle Kinderschutz
Name:	Barbara Ulrich
Telefonnummer:	0151 50 379 879
Mail:	kinderschutz@caritasnet.de

Bereich/Bezeichnung:	Verwaltungsleitung
Name:	Christian Trimborn
Telefonnummer:	0202 37 13 332
Mail:	christian.trimborn@erzbistum-koeln.de

11.2 Verhaltenskodex

Sprache und Wortwahl

Wir leben generell einen wertschätzenden Umgang und nutzen keine sexualisierte Sprache. Diesbezüglich pflegen wir eine freundliche Kommunikation, egal ob nonverbal oder verbal (Mimik, Gestik), mit Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen und weiteren Beteiligten (Handwerker*innen, Ehrenamtlich Tätige).

Wir nutzen keine sprachliche, psychische und emotionale Sprachgewalt.

Wir beschämen niemanden, stellen keinen bloß und tätigen keine abfälligen Bemerkungen über Religion, Herkunft, Hautfarbe, Kleidung, Sprache, etc. Wir respektieren und tolerieren die Familienformen und Lebenswirklichkeiten aller Kinder/Menschen. Die Würde eines jeden Menschen ist unantastbar. (Buchvorschlag: Ich bin anders als du-Constanze von Kissing)

Wir achten auf eine angemessene Aus- und Ansprache. Die Kinder werden nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen. Ebenso wenig werden Kraftausdrücke oder Schimpfwörter benutzt und diese werden unterbunden. (Buchvorschlag: Wörterzauber statt Sprachgewalt-Lea Wiedewardt)

Wir schenken uns gegenseitig besondere Achtsamkeit in der Kommunikation und wählen sorgsam Worte, damit ein guter Dialog im Miteinander entstehen kann. Wir sind die Vorbilder der Kinder und der zukünftigen Generationen.

Nähe und Distanz – von Mitarbeiter*innen zu Kindern

Wir sprechen mit den Kindern über ihren Körper, Gefühle und Bedürfnisse und festigen somit immer entwicklungsabhängig und altersabhängig ihre eigenen Rechte, die sie frei äußern dürfen und die Grenzen ihrer Persönlichkeit werden akzeptiert. (Buchvorschlag: Mein Körper gehört mir-Dagmar Geisler)

Wir stärken Kinder darin, dass sie klar selbst entscheiden, selbst bestimmen können, welche körperlichen Berührungen sie respektvoll. Von welcher Person (Vertrauensperson) sie Berührungen zulassen möchten und wo es klar zu einer Grenzverletzung kommen kann, wie z.Bsp., Küssen ist verboten, Berührungen im Intimbereich, körperliche Übergriffe (Festhalten, Ziehen, Zerren) und vieles mehr. (Kamishibai: Wir haben Rechte-Manuela Olten)

Der Umgang als pädagogische Fachkraft ist dahingehend professionell vorgelebt in Wertschätzung und Achtsamkeit gegenüber dem Kind. Das Handeln eines jeden einzelnen Kindes ist in Gefühlen und Stimmungen ersichtlich und wird in Mimik oder Gestik erkennbar. (Buchvorschlag: Das große und das kleine Nein-Dorothee Wolters)

„Körperliche Berührungen von Kindern durch die Fachkräfte sind zulässig, wenn sie einem Bedürfnis des Kindes entspringen, von ihm angenommen werden und keine ungerechtfertigte Bevorzugung darstellen.“ (Auszug: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern-Jörg Maywald)

Die Bedürfnisse der Kinder stehen im Vordergrund und individuelle Grenzverletzungen (Geheimnisse, Unterbindungen emotionaler Abhängigkeiten von Mitarbeiter*innen) werden direkt thematisiert und angesprochen.

Nähe und Distanz – unter Kindern

Im Kindergartenalltag entwickeln Kinder im Spiel natürliche körperliche Neugier. Wir sensibilisieren die Kinder untereinander und zeigen ihnen achtsam auf, dass es eigene Grenzen und die Grenzen des Gegenübers (Kind oder Erwachsener) wahrnehmen muss. Das Kind wird in seinem Ich-Bewusstsein gestärkt und entscheidet im Spiel ob es weiter mitmachen möchte. (Selbstbehauptungskurs – Starke Kinder 1x im Jahr)

In Partizipation gibt es Gruppenregeln, die Kinder mit entwickelt haben und altersgerecht angepasst wurden, sodass Kinder Orientierung und Sicherheit erhalten, z. B. Spielräume- wie viele Kinder dürfen mit; Hilfe holen zu jederzeit; keine Doktorspiele zwischen größeren und jüngeren Kinder; nichts in Körperöffnungen stecken; niemanden verletzen(kratzen, beißen, kneifen, schlagen). (Buchvorschlag: Leon und Jelena -Jelena im Kinderparlament-Rüdiger Hansen)

Angemessenheit von Körperkontakten

Wir begleiten die uns anvertrauten Kinder angemessen, z.Bsp. beim Mittagessen Toilettengang, Wickeln, An- und Umziehen, Schlafen. Die Kinder werden bedürfnisorientiert (freie Wahl welche Person mitgeht), altersentsprechend, verbal und unterstützend begleitet. (Spiel: Das kann ich schon-Ernst Kaufmann)

Angemessen reagieren die Mitarbeiter*innen bei unangemessen Körperkontakt ein. Die Privat -und Intimsphäre sind grundsätzlich zu schützen und es wird ein respektvoller Umgang getätigt.

Beachtung der Intimsphäre

„Sexualität ist Bestandteil der Identität des Menschen. Wichtig ist, den Umgang mit Sexualität zu lernen. Sexualität ist ein Teil der ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung."

Wichtig ist anzumerken, dass Kinder in unterschiedlichen Altersgruppen und Lebensphasen zwischen 0-6 Jahren und natürlich auch darüber hinaus ihren Körper und Sexualität entdecken. Dies beginnt schon von Geburt an und umfasst körperliche, biologische, psycho-soziale und emotionale Grundlagen und ist wirksam für das gesamte Leben.

Wir bewahren die individuelle Intimsphäre jedes Mädchen und Jungen.

Wir respektieren bei den Kindern das Recht „Nein" zu sagen, ihm nur zu helfen, wenn es Hilfe wünscht und sie einfordert. Gleichzeitig unterstützen wir es einfühlsam, wenn es sich unwohl (sichtbar durch Emotion, Gestik) fühlt und beziehen es immer mit ein, indem wir Fragen stellen, z. B.: Was brauchst du gerade von mir? Gibt es etwas, wobei ich dir helfen kann? Soll ich jemand anderen holen, der dir helfen soll? Partizipativ erleben die Kinder, dass sie selbstbestimmend entscheiden dürfen was gerade ihr Bedürfnis ist.

*„**Ein Kind** das in seinem **ICH**, seiner **PERSÖNLICHKEIT** gestärkt wird, erlebt sich **ganzheitlich** und kann genügendes **Selbstbewusstsein** in seiner **positiven Gesamtentwicklung** aufbauen."*

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Wir nutzen in der Kita Fotos zu Bildungsdokumentationen, die durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten erlaubt wurden. Ebenso haben alle Familien eine mehrseitige unterschriebene Datenschutzerklärung zu Beginn in der Kita abgegeben. Es werden keine Fotos zu privaten Zwecken genutzt, sowie auch nicht in Netzwerken verbreitet.

Wir untersagen Eltern innerhalb der Einrichtung zu fotografieren oder Videotelefonie zu nutzen.

Wir, die Mitarbeiter* innen haben dem Träger eine unterschriebene Datenschutzerklärung abgegeben, indem inhaltlich über Weitergabe von Fotos, Texten, das Recht am eigenen Bild ausdrücklich hingewiesen wurde. Wir achten das Persönlichkeitsrecht unter den geltenden Datenschutzgrundverordnungen §13 (DSGVO)

Zulässigkeit von Geschenken

Die Kinder der Gruppe erhalten zum Geburtstag und im Rahmen von Festlichkeiten, Geschenke/Aufmerksamkeiten (Osterkörbchen, Adventskalender). Dies wird jährlich neu in Teamsitzungen besprochen.

Geschenke für Mitarbeiter*innen von Kindern/Eltern werden grundsätzlich transparent jährlich neu im Elternbeirat angesprochen, dass es sich nur um Kleinigkeiten handelt, wie etwas selbst Gebasteltes, etwas Süßes und keine Geschenke die emotional abhängig machen.

Disziplinarmaßnahmen

Wir beziehen aktiv Stellung gegen Gewalt jeglicher Art von psychischer, physischer und körperlicher Beschämung und Entwürdigung sowie Diskriminierung, Zwang, Separation, Nötigung, sexistisches Verhalten und Machtmissbrauch.

Wir übernehmen verantwortlich die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und möchten unser pädagogisches Handeln transparent aufzeigen, indem wir im regelmäßigen Austausch über die Entwicklung des Kindes sprechen.

Bei Vorkommnissen von Fehlverhalten, wird dieses offen mit der Fachkraft benannt und aufgearbeitet. Fehlerfreiheit gibt es nicht und keiner kann sich davon freisprechen. Dies ist auch menschlich.

Es werden die Verhaltensweisen und der Umgang mit der Situation offengelegt sowie Sachverhalte aufgegriffen und im persönlichen Gespräch erörtert, um gegebenenfalls reflektierend zu erarbeiten, was dazu geführt hat.

In kollegialen Fallgesprächen werden grundlegend Methoden und Regeln zusammen erarbeitet, um präventiv das Fehlverhalten zu korrigieren und abzustellen.

Sollte es wiederholt auftreten, wird der Trägerumgehend informiert und weitere Maßnahmen müssten angestrebt werden. Dies obliegt dann der Zusammenarbeit zwischen Träger und Leitung.

Verhalten auf Reisen/Freizeiten/Ausflügen

Wir holen uns bei Ausflügen das Einverständnis von Eltern. Unsere Rahmenbedingungen werden transparent kommuniziert.

Machtmissbrauch

Ein Machtmissbrauch darf nicht durch die Autorität der Fachkraft auf die Kinder Auswirkung zeigen. Dies wird ausdrücklich untersagt.

Die Grenze muss dann gezogen werden, wenn körperliche Überlegenheit ausgenutzt wird, wenn systematische Benachteiligungen erkennbar sind.

Wir stellen uns dem Machtmissbrauch entgegen und billigen kein unprofessionelles Verhalten in unserer Einrichtung.

Wir überschreiten keine Grenze sprachlicher, emotionaler und psychischer Gewalt und setzen damit niemanden unter Druck.

Minderjährige Auszubildende und Praktikant*innen

Unsere Studierenden/Auszubildenden unterliegen der besonderen Aufsicht und Betreuung der Fachkraft in der Gruppe. Im regelmäßigen Turnus von 2 Wochen finden auf Gruppenebene Feedbackgespräche statt.

Als weitere Praxisanleitung und dem übergeordnet ist eine Person des Leitungsteams, die sich alle 4 Wochen mit den Studierenden/Auszubildenden zusammensetzt und Themen bespricht und der gesamten pädagogischen Arbeit Planungssicherheit gibt.

Sie haben zu Beginn ihrer Ausbildung auch eine Präventionsschulung absolviert, sowie die Selbstverpflichtungserklärung und den Verhaltenskodex unterschrieben.

Sonstige Beschäftigte und Ehrenamtliche Tätige

Ehrenamtlich Tätige und nicht pädagogisches Personal werden auf das einrichtungsspezifische Kinderschutzkonzept hingewiesen und müssen alle 5 Jahre an einer Präventionsschulung teilnehmen. Die Selbstverpflichtungserklärung und der Verhaltenskodex sind bekannt und ebenso unterschrieben.

11.3 Selbstauskunftserklärung

Wenn ich grenzverletzendes Verhalten durch mich oder andere wahrnehme, beziehe ich aktiv Stellung, indem ich:

- die Situation stoppe und meine Beobachtung anspreche;
- meine Wahrnehmung dazu benenne und auf Verhaltensregeln hinweise;
- um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite;
- mein Verhalten ändere oder eine Bitte zur Verhaltensänderung formuliere

(Grenzverletzungen sind **einmalige, unangemessene, versehentliche Verhaltensweisen** (z.B. eine Umarmung zum Ausdruck von Trost, die vom anderen aber als zu nah empfunden wird, eine inadäquate Bemerkung…).)

Bei Übergriffen (mehrmaliges grenzverletzendes Verhalten mit vermuteter Absicht) werde ich, nachdem ich dies wahrgenommen habe:

- die Situation stoppen, meine Beobachtung und die Wiederholung des Verhaltens ansprechen;
- meine Wahrnehmung benennen und eine Verhaltensänderung einfordern;
- den Sachverhalt formlos protokollieren und das weitere Vorgehen mit einem Kollegen und dem verantwortlichen ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter besprechen;

(Übergriffe sind **unangemessene Verhaltensweisen, die trotz abwehrender Reaktionen oder trotz Kritik von außen weitergeführt werden. Ein Übergriff ist ggf. ein strategischer Schritt zur Grenztestung und zur Vorbereitung sexualisierter Gewalt**. (Beispiele: Einstellen von Fotos, Berührungen trotz Gegenwehr…))

Wenn in unserer Gemeinde ein grenzverletzendes Verhalten, übergriffiges Verhalten oder Missbrauch wahrgenommen wird, müssen im Sinne einer Gefährdungsprognose **(Einschätzung des Verdachtsgrades, der Schwere der Tat, der Wahrscheinlichkeit der Wiederholung, des Weiteren Ausmaßes der Gefährdung)** folgende Schritte eingehalten werden:

- Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handle ruhig und konfrontiere den Täter nicht mit meiner Vermutung! Ich werde das Kind/den Jugendlichen beobachten und ggf. ermutigen und bestärken, darüber zu sprechen. Ich stelle keine Ermittlungen an und führe keine Befragungen durch. Ich verspreche dem Kind/Jugendlichen nicht, dass ich über alles schweigen werde, denn vielleicht kann ich dies nicht halten.
- Danach werde ich um kollegialen Rat bzgl. meiner eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochene formlos protokollieren.
- Wenn ich die Situation weiterhin als gefährlich einschätze, werde ich eine § 8a SGB VIII-Kinderschutzfachkraft oder eine Präventionsfachkraft um Rat bitten. Dafür habe ich in oder in der Nähe der Gemeinde folgende Ansprechpartner:
    - Maria Gobic von der KiTa St. Joseph 0202/710212
    - Silvia Siebel von der KiTa Roncalli 0202/700666
    - Daniela Löhr aus der Gemeinde 0176/24799390
    - Ansprechpartner vom KJA 0202/97852-0

Wenn ich anonym und außerhalb der Gemeinde um Rat bitten möchte, verweist die Stadt Wuppertal auf die beiden §8 a SGB VIII Kinderschutzfachkräfte des Caritasverbandes:

- Frau Schindler Tel 0202/389036010
- Das Ergebnis werde ich mit den weiteren Überlegungen formlos protokollieren.

Wenn ich meinen Verdacht für begründet halte:

- Ich werde bei begründeten Verdachtsfällen außerhalb kirchlicher Zusammenhänge und unter Beachtung des Opferschutzes ggf. das Jugendamt einschalten (wenn zulässig und sinnvoll).
- Ich muss bei Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch mindestens eine Haupt- oder Ehrenamtliche externe Ansprechperson des Bistums einschalten https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/. Wichtig ist, dass
- ich die den Betroffenen altersgemäß in mein Handeln einbeziehe und die Handlungsschritte abspreche.
- Wenn das Bistum eingeschaltet wird, klärt diese Abteilung, wer weiter mit dem Opfer und Täter spricht, wer und wie die Mitarbeiter, den Pfarrer, die Gremien, die Presse, einen Anwalt… informiert. Wir geben von Seiten der Gemeinde keine Presseerklärungen oder Verlautbarungen an die Öffentlichkeit heraus. Darüber werden mir als Hilfestellung externe und interne Beratungsstellen genannt und eingeschaltet.

Erklärung:

- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt und/oder Beleidigung rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass zukünftig ein solches Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten oder der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.
- Unter diesen Voraussetzungen möchte ich gerne in St. Laurentius tätig engagieren bzw. tätig sein.

Name: _____

Gruppe: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

11.4 Literaturverzeichnis

Jörg Maiwald, *Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern*, Herder

Jörg Maiwald, *Kindeswohl in der Kita*, Herder

Jörg Maiwald, *Kindeswohlgefährdung-erkennen, einschätzen, handeln*, Herder

Jörg Maywald, *Sexualpädagogik in der Kita*, Herder

Jörg Maywald, *Kinderrechte in der Kita*, Herder

Franziska Schubert-Suffrain & Michael Regner, *Beschwerdeverfahren für Kinder*, Herder

Lea Wedewardt, *Wörterzauber statt Sprachgewalt*, Herder

Lea Wedewardt, *Kinder achtsam und bedürfnisorientiert begleiten*, Herder

Susa Apenrade, *Ich bin stark, ich sag laut Nein*, Arena

Elisabeth Zöller, *Stopp ich will das nicht*, Ellermann

Marion Klara Mazzaglia, *Kindergarten Stopp–Alarm: Stopp das will ich nicht*, Best-Off-Verlag

Gisela Braun, *Das große und das kleine Nein*, Verlag an der Ruhr

Ursula Enders, *Schön Blöd*, Zartbitter e. V.

Elternkompass: *„Siehst du so aus wie ich?“,* AJS

Broschüre: *Liebevoll begleiten - körperliche Neugier kleiner Kinder,* BZgA (2016)

Broschüre: *Mutig fragen - besonnen handeln*, BFSFJ

Kinder vor Gewalt schützen: *„Kinder dürfen NEIN sagen“. Infos in leichter Sprache für Kinder, Eltern, Erzieherinnen und Lehrerinnen*, DCV

BZgA = Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung - Standards für die Sexualaufklärung in Europa

BFSFJ = Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

DiCV = Deutscher Caritasverband

Erzbistum Köln = Schaubild Institutionelles Schutzkonzept und Schriftenreihe